



ANTRAGSHEFT 2018

mit Abstimmungsergebnissen
Stand 05.12.2018

**VORTEIL
BAYERN**

INHALT | IMPRESSUM

EINLADUNG ZUM VERBANDSTAG 2018	3
ANTRÄGE AUF ÄNDERUNG	
der Satzung	4
der Beitragsordnung	23
der Wettspielbestimmungen	26
der Spiellizenzordnung	49
LAGEBESCHREIBUNG	
Tagungshotel	50

Verantwortlich für dieses Heft:

Bayerischer Tennis-Verband e.V. | Geschäftsstelle | Georg-Brauchle-Ring 93 | 80992 München
Tel. 089/15702-640 | Fax 089/15702-665 | www.btv.de | info@btv.de

EINLADUNG ZUM VERBANDSTAG 2018

Sehr geehrtes Verbandsmitglied,

als Präsident des Bayerischen Tennis-Verbandes e.V. lade ich Sie zum
70. ORDENTLICHEN VERBANDSTAG am Samstag, dem 1. Dezember 2018, vormittags um 11:00 Uhr
in das Hotel »The Monarch«, Kaiser-Augustus-Str. 36, 93333 Bad Gögging
Telefon: + 49 9445-98-0, Telefax: + 49 9445-98-888, E-Mail: welcome@monarchbadgoegging.com
herzlich ein.

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Grußwort Herr Joachim Herrmann MdL, Bayerischer Staatsminister des Innern und für Integration
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
4. Genehmigung des Protokolls vom 69. Ordentlichen Verbandstag
im Hotel »The Monarch« in Bad Gögging
5. Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer
6. Entlastung des Präsidiums
7. Neuwahlen laut BTV-Satzung § 12 I 2.
 - Mitglieder des Präsidiums
 - Vorsitzender der Rechtskommission
 - 1. und 2. Beisitzer der Rechtskommission
 - 1. und 2. Stellvertreter der Rechtskommission
 - 2 Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer
8. Ehrungen
9. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für die Geschäftsjahre 2019/2020
10. Anträge auf Änderung
 - a. der Satzung
 - b. der Beitragsordnung
 - c. der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung
 - d. der Wettspielbestimmungen
 - e. des Bußgeldkataloges
 - f. der Spiellizenzordnung
 - g. Sonstiges
 - redaktionelle Änderungen gemäß BTV-Satzung § 12 I. 4 b.
11. Vorbehaltlich der Satzungsänderung nach TOP 7:
Ergänzungswahl eines Verbandskassenprüfers und eines Ersatz-Verbandskassenprüfers
12. Verschiedenes

– Änderungen vorbehalten –
München, im Oktober 2018



Helmut Schmidbauer
Präsident

ANTRÄGE AUF ÄNDERUNG DER SATZUNG DES BAYERISCHEN TENNIS-VERBANDES E.V.

Sämtliche Änderungen/Ergänzungen/Umformulierungen sind in der rechten Spalte (»Neue Version«) **fett markiert und unterstrichen**. Sofern sich Streichungen ergeben, sind diese Wörter oder Passagen in der linken Spalte (»Alte Version«) unterstrichen.

A. ALLGEMEINES

Antrag 1 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 2 Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und zum Deutschen Tennis Bund e.V. (DTB)

Alte Version

§ 2 Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und zum Deutschen Tennis Bund e.V. (DTB)

1. Der BTV ist selbständiger Fachverband und Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und allein befugt, die in Bayern auftretenden fachlichen, den Tennissport betreffenden Aufgaben zu organisieren, zu regeln und zu überwachen.

2. Er ist gleichzeitig als Landesverband Bayern Mitglied des Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB).

3. Die Beziehungen des BTV zum BLSV und DTB sind in deren Satzungen geregelt.

4. Der BTV regelt seine eigenen Angelegenheiten durch diese Satzung, durch Ordnungen und Bestimmungen sowie durch Entscheidungen der hierfür in seiner Satzung sowie in seinen Ordnungen und Bestimmungen berufenen Organe. Er erlässt und beschließt neben dieser Satzung zu diesem Zweck insbesondere:

- a) Wettspielbestimmungen
- b) Rechts- und Schiedsgerichtsordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Beitragsordnung
- e) Gebührenordnung
- f) Disziplinarordnung
- g) Ehrenordnung
- h) Bußgeldkatalog
- i) Spiellizenzordnung

Die Regelungen und Ordnungen des DTB und der ITF gelten entsprechend.

Neue Version

§ 2 Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und zum Deutschen Tennis Bund e.V. (DTB)

1. Der BTV ist selbständiger Fachverband und Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und allein befugt, die in Bayern auftretenden fachlichen, den Tennissport betreffenden Aufgaben zu organisieren, zu regeln und zu überwachen.

2. Er ist gleichzeitig als Landesverband Bayern Mitglied des Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB).

3. Die Beziehungen des BTV zum BLSV und DTB sind in deren Satzungen geregelt.

4. Der BTV regelt seine eigenen Angelegenheiten durch diese Satzung, durch Ordnungen und Bestimmungen sowie durch Entscheidungen der hierfür in seiner Satzung sowie in seinen Ordnungen und Bestimmungen berufenen Organe. Er erlässt und beschließt neben dieser Satzung zu diesem Zweck insbesondere:

- a) Wettspielbestimmungen
- b) Rechts- und Schiedsgerichtsordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Beitragsordnung
- e) Gebührenordnung
- f) Disziplinarordnung
- g) Ehrenordnung
- h) Bußgeldkatalog
- i) Spiellizenzordnung
- j) Datenschutzordnung**
- k) Finanzordnung**

Die Regelungen und Ordnungen des DTB und der ITF gelten entsprechend

Begründung:

Die BTV-Finanzordnung soll die Haushalts- und Wirtschaftsführung des BTV und seiner Bezirke regeln. Für die Finanzordnung besteht kein Genehmigungsbedarf durch den Verbandstag.

Die Inhalte des § 35 zum Datenschutz/Datenverarbeitung werden in eine Ordnung ausgegliedert, damit der BTV flexibler auf gesetzliche Änderungen reagieren kann. Für die Datenschutzordnung bedarf es keiner Genehmigung durch den Verbandstag.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 292 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen einstimmig genehmigt.

D. VERBANDSORGANE

Antrag 2 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 12 Der Verbandstag

Alte Version

§ 12 Der Verbandstag

I. ORDENTLICHER VERBANDSTAG

1. bleibt wie bisher

2. Er wählt die Mitglieder des Präsidiums, den Vorsitzenden der Rechtskommission, den 1. und 2. Beisitzer der Rechtskommission, den 1. und 2. Stellvertreter und weiterhin die beiden Kassenprüfer sowie einen Ersatz-Kassenprüfer jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums, der Rechtskommission oder der Kassenprüferkommission vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wählt der nächste Verbandstag ein neues Mitglied für die restliche Wahlperiode in das entsprechende Gremium auf den frei gewordenen Posten.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, dann kann das Präsidium nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied des Präsidiums bestellen oder einen außerordentlichen Verbandstag zur Wahl eines Ersatzmitgliedes einberufen. Spätestens beim nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Verbandstag muss ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Amtsperiode eines Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes des Präsidiums.

Die Wahl des Präsidenten wird von einer von dem Verbandstag zu bestimmenden Person geleitet. Die weiteren Wahlen leitet der Präsident. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl ansteht, oder wenn geheime Abstimmung beantragt wird.

Neue Version

§ 12 Der Verbandstag

I. ORDENTLICHER VERBANDSTAG

1. bleibt wie bisher

2. Er wählt die Mitglieder des Präsidiums, den Vorsitzenden der Rechtskommission, den 1. und 2. Beisitzer der Rechtskommission, den 1. und 2. Stellvertreter und weiterhin die drei Verbandskassenprüfer sowie zwei Ersatz-Verbandskassenprüfer jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums, der Rechtskommission oder der Verbandskassenprüferkommission vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wählt der nächste Verbandstag ein neues Mitglied für die restliche Wahlperiode in das entsprechende Gremium auf den frei gewordenen Posten.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, dann kann das Präsidium nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied des Präsidiums bestellen oder einen außerordentlichen Verbandstag zur Wahl eines Ersatzmitgliedes einberufen. Spätestens beim nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Verbandstag muss ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Amtsperiode eines Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes des Präsidiums.

Die Wahl des Präsidenten wird von einer von dem Verbandstag zu bestimmenden Person geleitet. Die weiteren Wahlen leitet der Präsident. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl ansteht, oder wenn geheime Abstimmung beantragt wird.

Alte Version

Zur Auszählung der Stimmen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. Die Stimmzettel sind bis zur Genehmigung des über die Wahl gefertigten Schlussprotokolls aufzubewahren.

Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige oder unbeschriftete Stimmen nicht zu berücksichtigen. Erreicht kein Bewerber im 1. Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein 2. Wahlgang statt. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl (Stichwahl). Wird nach zwei Stichwahl-Durchgängen wegen Stimmengleichheit kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses.

3.–12. bleiben wie bisher

II. AUSSERORDENTLICHER VERBANDSTAG

1.–3. bleiben wie bisher

Begründung:

Nachdem aufgrund des Gesamthaushaltes die Haushalte des BTV und seiner Bezirke zusammengefasst werden, entfällt die Notwendigkeit von Bezirkskassenprüferkommissionen. Es ist allerdings erforderlich, die Verbandskassenprüferkommission personell aufzustocken.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 313 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen einstimmig genehmigt.

Neue Version

Zur Auszählung der Stimmen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. Die Stimmzettel sind bis zur Genehmigung des über die Wahl gefertigten Schlussprotokolls aufzubewahren.

Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige oder unbeschriftete Stimmen nicht zu berücksichtigen. Erreicht kein Bewerber im 1. Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein 2. Wahlgang statt. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl (Stichwahl). Wird nach zwei Stichwahl-Durchgängen wegen Stimmengleichheit kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses.

3.–12. bleiben wie bisher

II. AUSSERORDENTLICHER VERBANDSTAG

1.–3. bleiben wie bisher

Antrag 3 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 12 Der Verbandstag

Alte Version

§ 12 Der Verbandstag

I. ORDENTLICHER VERBANDSTAG

1.–3. bleibt wie bisher

4. Er beschließt

- a) über die Satzung, die Beitragsordnung, die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung, die Wettspielbestimmungen, den Bußgeldkatalog, die Spiellizenzordnung, die Ehrenordnung und die Disziplinarordnung;
- b) über die zum Verbandstag form- und fristgerecht gestellten Anträge.

5.–12. bleiben wie bisher

II. AUSSERORDENTLICHER VERBANDSTAG

1.–3. bleiben wie bisher

Begründung:

Die Ehrenordnung soll aus der Genehmigungspflicht durch den Verbandstag genommen werden, um flexibler auf eventuelle Anpassungen reagieren zu können.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 301 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen einstimmig genehmigt.

Neue Version

§ 12 Der Verbandstag

I. ORDENTLICHER VERBANDSTAG

1.–3. bleibt wie bisher

4. Er beschließt

- a) über die Satzung, die Beitragsordnung, die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung, die Wettspielbestimmungen, den Bußgeldkatalog, die Spiellizenzordnung und die Disziplinarordnung;
- b) über die zum Verbandstag form- und fristgerecht gestellten Anträge.

5.–12. bleiben wie bisher

II. AUSSERORDENTLICHER VERBANDSTAG

1.–3. bleiben wie bisher

Antrag 4 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 12 Der Verbandstag

Alte Version

§ 12 Der Verbandstag

I. ORDENTLICHER VERBANDSTAG

1.–4. bleibt wie bisher

5. Er genehmigt den vom Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Planung, Haushalt und Finanzen aufgestellten Haushaltsplan (Doppelhaushalt), einen evtl. Nachtragshaushalt sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der jeweils abgelaufenen Geschäftsjahre und die Bilanz.

Neue Version

§ 12 Der Verbandstag

I. ORDENTLICHER VERBANDSTAG

1.–4. bleibt wie bisher

5. Er genehmigt den vom Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Planung, Haushalt und Finanzen aufgestellten Gesamthaushaltsplan (Doppelhaushalt), einen evtl. Nachtragshaushalt sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der jeweils abgelaufenen Geschäftsjahre und die Bilanz.

Alte Version

6.–12. bleiben wie bisher

II. AUSSERORDENTLICHER VERBANDSTAG

1.–3. bleiben wie bisher

Begründung:

Der Verbandstag muss aufgrund der Zentralisierung der Verbands- und Bezirksbuchhaltungen einen Gesamthaushaltsplan genehmigen (siehe § 12 Ziffer I. 5.).

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 313 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen einstimmig genehmigt.

Neue Version

6.–12. bleiben wie bisher

II. AUSSERORDENTLICHER VERBANDSTAG

1.–3. bleiben wie bisher

Antrag 5 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 13 Präsidium

Alte Version

§ 13 Präsidium

1.–8. bleiben wie bisher

9. Über die Anlagepolitik des Verbandes entscheidet das Präsidium. Voraussetzung ist ein mehrheitlicher Beschluss des Gremiums.

10. Jede Eröffnung eines Bank- oder Sparkassenkontos, auch in den Bezirken, bedarf der vorherigen mehrheitlichen Zustimmung durch das Präsidium. Mit der Zustimmung wird zugleich die Zeichnungsberechtigung für das Konto festgelegt.

11. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums richtet sich nach den in §§ 14 bis 18 der Satzung festgelegten Ressortzuständigkeiten. Weitere Details der Ressortverantwortlichkeiten regelt eine vom Präsidium beschlossene Geschäftsordnung.

12. Im Übrigen gelten die für Mitglieder des Präsidiums festgelegten Ressortverantwortlichkeiten auch für die Geschäftsverteilung innerhalb der Bezirksvorstandschäften. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des BTV.

Neue Version

§ 13 Präsidium

1.–8. bleiben wie bisher

9. Über die Anlagepolitik des Verbandes entscheidet das Präsidium. Voraussetzung ist ein mehrheitlicher Beschluss des Gremiums.

10. Das Präsidium verabschiedet nach Anhörung des Verbandsausschusses den vom Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Planung, Haushalt und Finanzen aufgestellten Gesamthaushaltsplan.

11. Jede Eröffnung eines Bank- oder Sparkassenkontos, auch in den Bezirken, bedarf der vorherigen mehrheitlichen Zustimmung durch das Präsidium. Mit der Zustimmung wird zugleich die Zeichnungsberechtigung für das Konto festgelegt.

12. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums richtet sich nach den in §§ 14 bis 18 der Satzung festgelegten Ressortzuständigkeiten. Weitere Details der Ressortverantwortlichkeiten regelt eine vom Präsidium beschlossene Geschäftsordnung.

13. Im Übrigen gelten die für Mitglieder des Präsidiums festgelegten Ressortverantwortlichkeiten auch für die Geschäftsverteilung innerhalb der Bezirksvorstandschäften. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des BTV.

Alte Version

13. Das Präsidium kann Beschlüsse des Bezirksvorstandes außer Kraft setzen, wenn sie mit der Satzung und den Ordnungen des Verbandes nicht im Einklang stehen.

14. Das Präsidium beschließt die Höhe der Mannschaften-nengebühren für die Bayern- und Landesligen.

15. Das Präsidium schlägt dem Verbandstag Personen, die sich um den BTV besonders verdient gemacht haben, oder die aus anderen Gründen für würdig befunden werden, zur Ernennung als Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten vor.

16. Das Präsidium ermächtigt die Bezirke, Gebühren von den Vereinen für Service- und Verwaltungsleistungen zu verlangen, wenn die Vereine im Bezirk ihren Verpflichtungen gegenüber dem Bezirk nicht nachkommen. Diese Gebühren werden nach Genehmigung durch das Präsidium vom Bezirkstag beschlossen.

Begründung:

Aufgrund der Zentralisierung der Buchhaltung des Verbandes und seiner Bezirke verändern sich die Verantwortungsbereiche von Präsidium und Verbandsausschuss. Siehe Anträge 4 und 7.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 313 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen einstimmig genehmigt.

Antrag 6 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 15 Vizepräsident und Leiter der Ressorts Planung, Haushalt und Finanzen

Alte Version

§ 15 Vizepräsident und Leiter der Ressorts Planung, Haushalt und Finanzen

1. Der Vizepräsident und Leiter der Ressorts Planung, Haushalt und Finanzen ist verantwortlich für die rechtzeitige Erstellung des Haushaltsplanes (Doppelhaushaltes) sowie die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben und Einhaltung dieses Haushaltsplanes. Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Soweit Mehreinnahmen und Mehrausgaben die Ausgleichsmöglichkeit innerhalb des Haushaltsplanes übersteigen, legt er dem Präsidium einen Nachtragshaushalt vor. Der Haushaltsplan bedarf nach der Billigung durch das Präsidium der Genehmigung durch den ordentlichen Verbandstag.

Neue Version

14. Das Präsidium kann Beschlüsse des Bezirksvorstandes außer Kraft setzen, wenn sie mit der Satzung und den Ordnungen des Verbandes nicht im Einklang stehen.

15. Das Präsidium beschließt die Höhe der Mannschaften-nengebühren für die Bayern- und Landesligen.

16. Das Präsidium schlägt dem Verbandstag Personen, die sich um den BTV besonders verdient gemacht haben, oder die aus anderen Gründen für würdig befunden werden, zur Ernennung als Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten vor.

17. Das Präsidium ermächtigt die Bezirke, Gebühren von den Vereinen für Service- und Verwaltungsleistungen zu verlangen, wenn die Vereine im Bezirk ihren Verpflichtungen gegenüber dem Bezirk nicht nachkommen. Diese Gebühren werden nach Genehmigung durch das Präsidium vom Bezirkstag beschlossen.

Neue Version

§ 15 Vizepräsident und Leiter der Ressorts Planung, Haushalt und Finanzen

1. Der Vizepräsident und Leiter der Ressorts Planung, Haushalt und Finanzen ist verantwortlich für die rechtzeitige Erstellung des Gesamthaushaltsplanes (Doppelhaushaltes) sowie die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben und Einhaltung dieses Gesamthaushaltsplanes. Der Gesamthaushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Soweit Mehreinnahmen und Mehrausgaben die Ausgleichsmöglichkeit innerhalb des Gesamthaushaltsplanes übersteigen, legt er dem Präsidium einen Nachtragshaushalt zur Verabschiedung vor. Der Gesamthaushaltsplan bedarf nach der Verabschiedung durch das Präsidium der Genehmigung durch den ordentlichen Verbandstag.

Alte Version

2. Für jedes Geschäftsjahr werden durch den Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Planung, Haushalt und Finanzen eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz erstellt, die der Zustimmung des Präsidiums und der Genehmigung durch den ordentlichen Verbandstag unterliegen.

3. Er leitet die seinem Ressort zugeordneten Kommissionen und Ausschüsse und koordiniert, kontrolliert und verantwortet deren laut BTV-Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

4. Sein näheres Aufgabengebiet wird durch eine vom Präsidium beschlossene Geschäftsordnung geregelt.

Neue Version

2. Für jedes Geschäftsjahr werden durch den Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Planung, Haushalt und Finanzen eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz erstellt, die der Zustimmung des Präsidiums und der Genehmigung durch den ordentlichen Verbandstag unterliegen.

3. Er leitet die seinem Ressort zugeordneten Kommissionen und Ausschüsse und koordiniert, kontrolliert und verantwortet deren laut BTV-Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

4. Sein näheres Aufgabengebiet wird durch eine vom Präsidium beschlossene Geschäftsordnung geregelt.

Begründung:

Aufgrund der Zentralisierung der Buchhaltung von Verband und Bezirke gibt es auch nur noch einen gemeinsamen Gesamthaushaltsplan.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 313 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen einstimmig genehmigt.

Antrag 7 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 19 Verbandsausschuss

Alte Version

§ 19 Verbandsausschuss

1.–3. bleiben wie bisher

4. Er hat insbesondere folgende Rechte:

- a) Anhörungsrecht bzgl. der Zuweisung der Mitglieder durch das Präsidium an die Bezirke (vgl. § 10 Ziffer 3),
- b) Antragsrecht für den ordentlichen Verbandstag (vgl. § 12 I. Ziffer 11),
- c) Recht zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages (vgl. § 12 II. Ziffer 1),
- d) Anhörungsrecht für die Ernennung von Stellvertretern gem. § 14 Ziffer 4,
- e) Anhörungsrecht bzgl. der Einsetzung und Aufhebung von Kommissionen (vgl. § 20 Ziffer 1),
- f) Anhörungsrecht bzgl. der in den Kommissionen und Ausschüssen erstellten Ordnungen (vgl. § 13 Ziffer 5),

Neue Version

§ 19 Verbandsausschuss

1.–3. bleiben wie bisher

4. Er hat insbesondere folgende Rechte:

- a) Anhörungsrecht bzgl. der Zuweisung der Mitglieder durch das Präsidium an die Bezirke (vgl. § 10 Ziffer 3),
- b) Antragsrecht für den ordentlichen Verbandstag (vgl. § 12 I. Ziffer 11),
- c) Recht zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages (vgl. § 12 II. Ziffer 1),
- d) Anhörungsrecht für die Ernennung von Stellvertretern gem. § 14 Ziffer 4,
- e) Anhörungsrecht bzgl. der Einsetzung und Aufhebung von Kommissionen (vgl. § 20 Ziffer 1),
- f) Anhörungsrecht bzgl. der in den Kommissionen und Ausschüssen erstellten Ordnungen (vgl. § 13 Ziffer 5),
- g) Anhörungsrecht für den vom Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Planung, Haushalt und Finanzen aufgestellten Gesamthaushaltsplan,**

Alte Version

- g) Genehmigungsrecht bzgl. der Mitgliedschaft von im BTV ehrenamtlich tätigen Einzelpersonen in anderen, nicht dem BTV angehörenden Tennissportorganisationen (vgl. § 37),
- h) Festlegung des Austragungsortes für den Verbandstag.

Neue Version

- h)** Genehmigungsrecht bzgl. der Mitgliedschaft von im BTV ehrenamtlich tätigen Einzelpersonen in anderen, nicht dem BTV angehörenden Tennissportorganisationen (vgl. § 37),
- i)** Festlegung des Austragungsortes für den Verbandstag.

Begründung:

Neuer Verantwortungsbereich durch die zentralisierte Buchhaltung für den Verbandsausschuss; siehe vorangehende Anträge.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 313 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen einstimmig genehmigt.

E. KOMMISSIONEN/AUSSCHÜSSE

Antrag 8 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 22 Verbandskassenprüferkommission

Alte Version

§ 22 Verbandskassenprüferkommission

1. Die Verbandskassenprüferkommission besteht aus zwei Kassenprüfern sowie einem Ersatz-Kassenprüfer, die vom ordentlichen Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Verbandskassenprüferkommission im Amt. Die drei Kassenprüfer dürfen weder dem Präsidium noch dem Verbandsausschuss angehören.

2.–3. bleiben wie bisher

4. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Wenn beide Verbandskassenprüfer zum Ende einer Wahlperiode gleichzeitig ausscheiden würden, sollte einer der beiden für eine weitere Wahlperiode gewählt werden. Für diesen Fall hat § 22 Ziffer 4, Satz 1 keine Gültigkeit.

5. Der gewählte Ersatz-Kassenprüfer tritt bei Prüfungen an die Stelle eines etwa verhinderten oder ausgeschiedenen Kassenprüfers.

Neue Version

§ 22 Verbandskassenprüferkommission

1. Die Verbandskassenprüferkommission besteht aus **drei Verbandskassenprüfern** sowie **zwei Ersatz-Verbandskassenprüfern**, die vom ordentlichen Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Verbandskassenprüferkommission im Amt. Diese **Kassenprüfer** dürfen weder dem Präsidium noch dem Verbandsausschuss angehören.

2.–3. bleiben wie bisher

4. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Wenn **drei** Verbandskassenprüfer zum Ende einer Wahlperiode gleichzeitig ausscheiden würden, sollte einer **von ihnen** für eine weitere Wahlperiode gewählt werden. **Ist dies nicht möglich, wird einer der beiden Ersatz-Verbandskassenprüfer automatisch ohne Wahlgang zu einem der drei Verbandskassenprüfer der nächsten Wahlperiode.** Für diesen Fall hat § 22 Ziffer 1, Satz 1 keine Gültigkeit.

5. Die gewählten **Ersatz-Verbandskassenprüfer** treten bei Prüfungen an die Stelle von verhinderten oder ausgeschiedenen **Verbandskassenprüfern**.

6. Mindestens drei der fünf Verbandskassenprüfer sollten im Bereich Finanzen, Rechnungswesen oder Steuern beruflich tätig sein oder gewesen sein.

Begründung:

Aufstockung der Personenanzahl in der Verbandsrechtskommission durch die Erweiterung des Aufgabenbereiches.
Anhebung der Fachkompetenz der Verbandskassenprüferkommission (vgl. Verbandsrechtskommission).

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 313 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen einstimmig genehmigt.

F. BEZIRKSORGANE**Antrag 9 – Antragsteller: BTV-Präsidium****§ 25 Bezirkstag**

Alte Version

§ 25 Bezirkstag**I. ORDENTLICHER BEZIRKSTAG**

1. bleibt wie bisher

2. Er wählt die Mitglieder des Bezirksvorstandes, den Vorsitzenden der Bezirksrechtskommission, den 1. und 2. Beisitzer der Bezirksrechtskommission und den 1. und 2. Stellvertreter, sowie die beiden Bezirkskassenprüfer und einen Ersatz-Kassenprüfer jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Scheidet ein Mitglied des Bezirksvorstandes vorzeitig aus, dann kann der Bezirksvorstand nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied des Bezirksvorstandes bestellen oder einen außerordentlichen Bezirkstag zur Wahl eines Ersatzmitgliedes einberufen. Spätestens beim nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Bezirkstag muss ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Amtsperiode eines Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes des Bezirksvorstandes.

Scheidet ein Mitglied der Rechtskommission oder der Kassenprüferkommission vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wählt der nächste Bezirkstag ein neues Mitglied für die restliche Wahlperiode in das entsprechende Gremium auf den frei gewordenen Posten.

Die Wahl des Bezirksvorsitzenden wird von einer vom Bezirkstag zu bestimmenden Person geleitet. Die weiteren Wahlen leitet der Bezirksvorsitzende. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung.

3. Der Bezirkstag nimmt die Berichte des Bezirksvorstandes und der Bezirkskassenprüfer entgegen. Er beschließt über die Entlastung des Bezirksvorstandes durch Akklamation.

Neue Version

§ 25 Bezirkstag**I. ORDENTLICHER BEZIRKSTAG**

1. bleibt wie bisher

2. Er wählt die Mitglieder des Bezirksvorstandes, den Vorsitzenden der Bezirksrechtskommission, den 1. und 2. Beisitzer der Bezirksrechtskommission und den 1. und 2. Stellvertreter jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Scheidet ein Mitglied des Bezirksvorstandes vorzeitig aus, dann kann der Bezirksvorstand nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied des Bezirksvorstandes bestellen oder einen außerordentlichen Bezirkstag zur Wahl eines Ersatzmitgliedes einberufen. Spätestens beim nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Bezirkstag muss ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Amtsperiode eines Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes des Bezirksvorstandes.

Scheidet ein Mitglied der Rechtskommission vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wählt der nächste Bezirkstag ein neues Mitglied für die restliche Wahlperiode in das entsprechende Gremium auf den frei gewordenen Posten.

Die Wahl des Bezirksvorsitzenden wird von einer vom Bezirkstag zu bestimmenden Person geleitet. Die weiteren Wahlen leitet der Bezirksvorsitzende. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung.

3. Der Bezirkstag nimmt die Berichte des Bezirksvorstandes entgegen. Er beschließt über die Entlastung des Bezirksvorstandes durch Akklamation. Diese Abstimmung hat geheim

Alte Version

Diese Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn es von 1/5 der auf dem Bezirkstag vertretenen Stimmen beantragt wird. Die Entlastung wird entweder von einem der Bezirkskassenprüfer oder in deren Abwesenheit von einer von dem Bezirkstag zu bestimmenden Person, die nicht dem Bezirksvorstand angehören darf, durchgeführt.

4. Der Bezirkstag beschließt über die Höhe der Mannschaftsnenngebühren der Bezirksligen und der darunterliegenden Spielklassen sowie weitere Anträge.

5. Er genehmigt den durch das Bezirksvorstandsmitglied Planung, Haushalt und Finanzen aufgestellten Haushaltsplan sowie die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.

6. Der Bezirkstag wählt auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Bezirks.

7. Stimmberechtigt sind:

- a) die Mitgliedsvereine des jeweiligen Bezirks,
- b) die Mitglieder des Bezirksvorstandes,
- c) die Bezirksreferenten.

Stimmrecht haben auch die Ehrenvorsitzenden des Bezirks. Einzelpersonen (natürliche Personen) haben jeweils eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

8. Die Vereine (juristische Personen) haben für die ersten 150 Vereinsmitglieder je eine Stimme, für jede weiteren angefangenen 150 Mitglieder je eine weitere Stimme, höchstens aber 3 Stimmen. Maßgeblich ist die in der letzten Beitragsrechnung zugrunde gelegte Zahl der Vereinsmitglieder einschließlich Jugendlicher und Kinder.

Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch ein nachweislich vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Mitgliedsvereins oder ein Mitglied dieses Vereins, das eine schriftliche Vollmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes vorlegen muss. Jeder kann nur für einen Verein das Stimmrecht ausüben.

9. Anträge zum Bezirkstag können gestellt werden von:

- a) jedem Mitgliedsverein des Bezirks,
- b) jedem Mitglied des Bezirksvorstandes,
- c) jedem Referenten des Bezirks.

Die Anträge müssen vier Wochen vor dem Bezirkstag beim Bezirksvorsitzenden eingegangen sein. Jedem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge und Anträge ohne Begründung sind zurückzuweisen.

Dringlichkeitsanträge können beim Bezirkstag gestellt werden, wenn dies von den Mitgliedern des Bezirkstages mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

Neue Version

zu erfolgen, wenn es von 1/5 der auf dem Bezirkstag vertretenen Stimmen beantragt wird. Die Entlastung wird entweder von einem der Verbandskassenprüfer oder in deren Abwesenheit von einer von dem Bezirkstag zu bestimmenden Person, die nicht dem Bezirksvorstand angehören darf, durchgeführt.

4. Der Bezirkstag beschließt über die Höhe der Mannschaftsnenngebühren der Bezirksligen und der darunterliegenden Spielklassen sowie weitere Anträge.

5. Der Bezirkstag wählt auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Bezirks.

6. Stimmberechtigt sind:

- a) die Mitgliedsvereine des jeweiligen Bezirks,
- b) die Mitglieder des Bezirksvorstandes,
- c) die Bezirksreferenten.

Stimmrecht haben auch die Ehrenvorsitzenden des Bezirks. Einzelpersonen (natürliche Personen) haben jeweils eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

7. Die Vereine (juristische Personen) haben für die ersten 150 Vereinsmitglieder je eine Stimme, für jede weiteren angefangenen 150 Mitglieder je eine weitere Stimme, höchstens aber 3 Stimmen. Maßgeblich ist die in der letzten Beitragsrechnung zugrunde gelegte Zahl der Vereinsmitglieder einschließlich Jugendlicher und Kinder.

Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch ein nachweislich vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Mitgliedsvereins oder ein Mitglied dieses Vereins, das eine schriftliche Vollmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes vorlegen muss. Jeder kann nur für einen Verein das Stimmrecht ausüben.

8. Anträge zum Bezirkstag können gestellt werden von:

- a) jedem Mitgliedsverein des Bezirks,
- b) jedem Mitglied des Bezirksvorstandes,
- c) jedem Referenten des Bezirks.

Die Anträge müssen vier Wochen vor dem Bezirkstag beim Bezirksvorsitzenden eingegangen sein. Jedem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge und Anträge ohne Begründung sind zurückzuweisen.

Dringlichkeitsanträge können beim Bezirkstag gestellt werden, wenn dies von den Mitgliedern des Bezirkstages mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

Alte Version

Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Spielklasseneinteilung und der Mannschaftsnenngebühren beinhalten, sind unzulässig.

10. Der Bezirkstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht in dieser Satzung anderweitiges festgelegt ist.

Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige und unbeschriftete Stimmen nicht zu berücksichtigen.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

11. Es bleibt dem Bezirksvorsitzenden überlassen, einzelne Aufgaben des Bezirkstages einer Frühjahrsversammlung zu überlassen, nicht aber die Aufgaben gemäß § 25 Ziffern 2, 3 und 5.

12. Über die Beschlüsse des Bezirkstages und deren Abstimmungsergebnisse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird über den offiziellen Internetauftritt des Verbandes den Mitgliedern bekanntgegeben. Das BTV-Präsidium sowie der Bezirksvorstand erhalten ein im Original unterzeichnetes Protokoll.

II. AUSSERORDENTLICHER BEZIRKSTAG

1.–3. bleiben wie bisher

Begründung:

Aufgrund der zentralisierten Buchhaltung für den gesamten Verband entfällt die Genehmigung des bisher durch das Bezirksvorstandsmitglied Planung, Haushalt und Finanzen aufgestellten Haushaltsplanes sowie der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung durch den Bezirkstag.

Durch die Erweiterung der Verbandskassenprüferkommission und die zentralisierte Buchhaltung des Verbandes sind durch den Bezirkstag keine Kassenprüferkommissionen in den Bezirken notwendig.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 313 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen einstimmig genehmigt.

Neue Version

Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Spielklasseneinteilung und der Mannschaftsnenngebühren beinhalten, sind unzulässig.

9. Der Bezirkstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht in dieser Satzung anderweitiges festgelegt ist.

Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige und unbeschriftete Stimmen nicht zu berücksichtigen.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

10. Es bleibt dem Bezirksvorsitzenden überlassen, einzelne Aufgaben des Bezirkstages einer Frühjahrsversammlung zu überlassen, nicht aber die Aufgaben gemäß § 25 Ziffern 2, 3 und 5.

11. Über die Beschlüsse des Bezirkstages und deren Abstimmungsergebnisse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird über den offiziellen Internetauftritt des Verbandes den Mitgliedern bekanntgegeben. Das BTV-Präsidium sowie der Bezirksvorstand erhalten ein im Original unterzeichnetes Protokoll.

II. AUSSERORDENTLICHER BEZIRKSTAG

1.–3. bleiben wie bisher

Antrag 10 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 26 Bezirksvorstand

Alte Version

§ 26 Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- a) dem Bezirksvorsitzenden,
- b) dem Bezirksvorstandsmitglied Planung, Haushalt und Finanzen,
- c) dem Bezirksvorstandsmitglied Vereinsberatung, Ausbildung und Entwicklung,
- d) dem Bezirksvorstandsmitglied Talentsuche und -förderung,
- e) dem Bezirksvorstandsmitglied Sport.

Stimmberechtigt beim Verbandstag sind ausschließlich die unter Ziffer 1 a)–e) genannten Vorstandsmitglieder.

2. Der Bezirksvorstand ist für die Leitung des Bezirks gemäß der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des BTV verantwortlich.

3. Der Bezirksvorstand hat das Recht zur Einberufung eines außerordentlichen Bezirkstages mit 3/4-Mehrheit.

4. Er verwaltet für den BTV im Rahmen der ihm vom BTV übertragenen Aufgaben die hierfür zur Verfügung stehenden Finanz- und Sachmittel.

5. bleibt wie bisher

Begründung:

Die Finanzordnung des BTV regelt den gesamten Zahlungsverkehr sowie die Zuständigkeiten im Finanzwesen des BTV und der Bezirke.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 313 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen einstimmig genehmigt.

Neue Version

§ 26 Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- a) dem Bezirksvorsitzenden,
- b) dem Bezirksvorstandsmitglied Planung, Haushalt und Finanzen,
- c) dem Bezirksvorstandsmitglied Vereinsberatung, Ausbildung und Entwicklung,
- d) dem Bezirksvorstandsmitglied Talentsuche und -förderung,
- e) dem Bezirksvorstandsmitglied Sport.

Stimmberechtigt beim Verbandstag sind ausschließlich die unter Ziffer 1 a)–e) genannten Vorstandsmitglieder.

2. Der Bezirksvorstand ist für die Leitung des Bezirks gemäß der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des BTV verantwortlich.

3. Der Bezirksvorstand hat das Recht zur Einberufung eines außerordentlichen Bezirkstages mit 3/4-Mehrheit.

4. Er verwaltet für den BTV im Rahmen der **BTV-Finanzordnung** die hierfür zur Verfügung stehenden Finanz- und Sachmittel.

5. bleibt wie bisher

Antrag 11 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 28 Bezirksvorstandsmitglied Planung, Haushalt und Finanzen

Alte Version

§ 28 Bezirksvorstandsmitglied Planung, Haushalt und Finanzen

1. Das Bezirksvorstandsmitglied Planung, Haushalt und Finanzen ist für die ordnungsgemäße Verwaltung aller dem Bezirk aufgrund der Satzung zur Verfügung stehenden Finanz- und Sachmittel verantwortlich.

2. Für jedes Geschäftsjahr wird durch das Bezirksvorstandsmitglied Planung, Haushalt und Finanzen eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie ein Haushaltsvoranschlag in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Planung, Haushalt und Finanzen erstellt, der bei den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss. Sie unterliegen der Zustimmung des Bezirksvorstandes und der Genehmigung durch den Bezirkstag.

Die vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Haushaltsvoranschlag werden in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Planung, Haushalt und Finanzen bis spätestens 1. April eines Jahres erstellt.

3. Es ist für die rechtzeitige Erstellung des Haushaltsvoranschlages, sowie die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben und die Einhaltung dieses Haushaltsvoranschlages verantwortlich.

4. Es leitet rechtzeitig die Bezirkskassenprüfung ein.

5. Es vertritt den Bezirk in der zuständigen Kommission des BTV.

Begründung:

Siehe vorherige Anträge:

Einführung einer BTV-Finanzordnung zu geänderten Ziffern 2 und 3: Umsetzung der Vorgaben aus der neuen BTV-Finanzordnung in der BTV-Satzung.

Durch die Einführung des zentralen Buchhaltungswesens verändert sich das Aufgabengebiet des Bezirksvorstandsmitgliedes Planung, Haushalt und Finanzen.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 313 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen einstimmig genehmigt.

Neue Version

§ 28 Bezirksvorstandsmitglied Planung, Haushalt und Finanzen

1. Das Bezirksvorstandsmitglied Planung, Haushalt und Finanzen ist für die ordnungsgemäße Verwaltung aller dem Bezirk aufgrund der **BTV-Finanzordnung** zur Verfügung stehenden Finanz- und Sachmittel verantwortlich.

2. Für jedes Geschäftsjahr wird durch das Bezirksvorstandsmitglied Planung, Haushalt und Finanzen **ein Finanzplan (2 Jahre) erstellt. Die Finanzpläne müssen in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.** Sie unterliegen **der weiteren Zustimmung des Bezirksvorsitzenden.**

3. Er reicht die Finanzpläne bis zum 31.7. eines Kalenderjahres für die zwei Folgejahre beim Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Planung, Haushalt und Finanzen ein. Die Genehmigung der Finanzpläne erfolgt spätestens mit der Genehmigung des Gesamthaushaltes des Verbandes.

4. Es ist für die die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben und die Einhaltung dieses Haushaltsvoranschlages verantwortlich.

5. Es vertritt den Bezirk in der zuständigen Kommission des BTV.

G. BEZIRKSKOMMISSIONEN

Antrag 12 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 33 Bezirkskassenprüferkommission

Alte Version

Neue Version

§ 33 Bezirkskassenprüferkommission

1. Die Bezirkskassenprüferkommission besteht aus zwei Kassenprüfern sowie einem Ersatz-Kassenprüfer, die vom Bezirkstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Bezirkskassenprüferkommission im Amt und gehören nicht dem Bezirksvorstand oder BTV-Präsidium an.

2. Die Bezirkskassenprüferkommission prüft die Kassenführung des Bezirksvorstandsmitgliedes und Leiter des Ressorts Planung, Haushalt und Finanzen mindestens einmal im Jahr und hat dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Planung, Haushalt und Finanzen und dem Bezirkstag einen Bericht über die Kassenprüfung des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen. Der Zeitpunkt der Prüfung (Prüfungen) ist dem Bezirksvorstandsmitglied und Leiter des Ressorts Planung, Haushalt und Finanzen rechtzeitig mitzuteilen.

3. Die Bezirkskassenprüfer schlagen dem Bezirkstag die Entlastung des Bezirksvorstandes vor.

4. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Wenn beide Bezirkskassenprüfer zum Ende einer Wahlperiode gleichzeitig ausscheiden würden, sollte einer der beiden für eine weitere Wahlperiode gewählt werden. Für diesen Fall hat § 33 Ziffer 4 Satz 1 keine Gültigkeit.

5. Der gewählte Ersatz-Kassenprüfer tritt bei Prüfungen an die Stelle eines etwa verhinderten oder ausgeschiedenen Kassenprüfers. Der Ersatz-Kassenprüfer darf ebenfalls dem Bezirksvorstand oder dem BTV-Präsidium nicht angehören.

Begründung:

§ 33 entfällt komplett, da es nur noch eine personell erweiterte Verbandskassenprüferkommission geben soll. Die nachfolgenden §§ werden neu nummeriert.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 313 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen einstimmig genehmigt.

Antrag 13 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 35 Datenschutz/Datenverarbeitung (Neuformulierung)

Alte Version

§ 35 Datenschutz/Datenverarbeitung (Neuformulierung)

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder des Verbandes, d.h. Vereins-Ansprechpartner und Mitgliederdaten erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.

2. Insbesondere werden durch den Verband folgende personenbezogene Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine (Mitgliederdaten) erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt:

- Namen
- Vornamen
- Geburtsdaten
- Vereins- und Mannschaftszugehörigkeit
- Rang/Position im Verein
- Leistungsklasse
- Spielberechtigungs- und Identifikationsnummern

der einzelnen Vereinsmitglieder, die am Wettspielbetrieb, an Meisterschaften, Turnieren, anderen Sportveranstaltungen sowie an Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen teilnehmen.

Bei Personen mit besonderen Aufgaben in den Mitgliedsvereinen und im Verband (z.B. lizenzierte Trainer, Schiedsrichter oder Kaderspieler) werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, sowie ggf. die Gültigkeit einer erworbenen Lizenz und die Bezeichnung ihrer Funktion sowie die ID-Nummern erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.

3. Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Verbandszwecke dient vornehmlich der Berechnung der Ranglisten und Leistungsklassen sowie zur Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe und zur Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, Mitgliedern, den Verbänden sowie dem Deutschen Tennis Bund (DTB).

4. Zugang zu den Mitgliederdaten erhalten nur Personen, die im Verband eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Der Zugang ist auf die Mitgliederdaten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.

5. Der Verband kann Mitgliederdaten zur Ermöglichung des Sportbetriebs und Mitgliederdaten von allgemeinem Interesse in zentrale Tennis-Informationssysteme einstellen. Solche Informationssysteme können in Übereinstimmung mit den Vorgaben des BDSG von den Verbänden oder dem Deutschen Tennis Bund selbständig oder in Kooperation sowie durch beauftragte Dritte betrieben werden.

Neue Version

§ 35 Datenschutz/Datenverarbeitung (Neuformulierung)

1. Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben erhebt, speichert, verarbeitet, nutzt und übermittelt der BTV unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten.

2. Näheres regelt die Datenschutzordnung des BTV.

6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehenden Speicherung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten (z.B. zu Werbezwecken) ist dem Verband erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet oder berechtigt ist oder die betroffenen Mitglieder eingewilligt haben.

7. Von den zur Erfüllung gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Tennissports, insbesondere des Verbandes, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.

8. Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG das Recht auf:

- Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.

9. Der Verband stellt sicher, dass Mitgliederdaten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf Mitgliederdaten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Tennis-Informationssystem gemeinsam mit dem DTB oder anderen Verbänden oder durch beauftragte Dritte betreibt.

10. Um die Aktualität der gemäß Ziffer 1. erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen dem BTV mitzuteilen bzw. im BTV-Portal zu pflegen.

11. Beim Austritt eines Vereins werden sämtliche gespeicherten Daten, auch die personenbezogenen Daten zur Vereinsmitgliedschaft aus den Verzeichnissen gelöscht. Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch das Präsidium aufbewahrt.

Begründung:

Das Thema Datenschutz wird der Satzung entnommen, um flexibler auf erforderliche rechtliche Änderungen und notwendige Anpassungen durch den Gesetzgeber reagieren zu können.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 284 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen einstimmig genehmigt.

Antrag 14 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 36 Wahrnehmung mehrerer Ämter

Alte Version

§ 36 Wahrnehmung mehrerer Ämter

Die Wahrnehmung mehrerer Ämter ist mit Ausnahme der Regelungen des § 21 (Verbandsrechtskommission), des § 22 (Verbandskassenprüferkommission), des § 32 (Bezirksrechtskommission) und des § 33 (Bezirkskassenprüferkommission) zulässig.

Begründung:

Es wird zukünftig durch die Zentralisierung der Verbandsbuchhaltung keine Bezirkskassenprüferkommission mehr geben. Die Bezirkskassenprüferkommission ist daher ersatzlos zu streichen.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 297 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen einstimmig genehmigt.

Neue Version

§ 36 Wahrnehmung mehrerer Ämter

Die Wahrnehmung mehrerer Ämter ist mit Ausnahme der Regelungen des § 21 (Verbandsrechtskommission), des § 22 (Verbandskassenprüferkommission) **und** des § 32 (Bezirksrechtskommission) zulässig.

Antrag 15 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 40 Inkrafttreten

Alte Version

§ 40 Inkrafttreten

1. Die Satzung oder Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2. Satzung auf dem ordentlichen Verbandstag am 29.11.2014 neu gefasst.

geändert
Bad Gögging, 26.11.2016
gez. Helmut Schmidbauer
Präsident

Begründung:

Ziffer 2 wird ersatzlos gestrichen.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 299 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen einstimmig genehmigt.

Neue Version

§ 40 Inkrafttreten

Die Satzung oder Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

geändert
Bad Gögging, 1.12.2018
gez. Helmut Schmidbauer
Präsident

Generalantrag – Antragsteller: BTV-Präsidium

Inhaltsverzeichnis

Alte Version

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINES

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-
Sportverband e.V. (BLSV) und zum
Deutschen Tennis Bund e.V. (DTB)
- § 3 Zweck des Verbandes
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Geschäftsjahr

B. MITGLIEDSCHAFT

- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit
von Einzelpersonen
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft und der
Zugehörigkeit von Einzelpersonen
 - I. Beendigung der Mitgliedschaft
 - II. Beendigung der Zugehörigkeit von
Einzelpersonen
- § 8 Wiederaufnahme der Mitgliedschaft
- § 9 Mitgliedsbeiträge/Gebühren Bezirke

C. GLIEDERUNG DES VERBANDES

- § 10 Bezirke

D. VERBANDSORGANE

- § 11 Organe des Verbandes
- § 12 Der Verbandstag
 - I. Ordentlicher Verbandstag
 - II. Außerordentlicher Verbandstag
- § 13 Präsidium
- § 14 Präsident
- § 15 Vizepräsident und Leiter der Ressorts Planung,
Haushalt und Finanzen
- § 16 Vizepräsident und Leiter der Ressorts
Vereinsberatung, Ausbildung und Entwicklung
- § 17 Vizepräsident und Leiter der Ressorts
Talentförderung und Leistungssport
- § 18 Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport
- § 19 Verbandsausschuss

Neue Version

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINES

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-
Sportverband e.V. (BLSV) und zum
Deutschen Tennis Bund e.V. (DTB)
- § 3 Zweck des Verbandes
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Geschäftsjahr

B. MITGLIEDSCHAFT

- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit
von Einzelpersonen
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft und der
Zugehörigkeit von Einzelpersonen
 - I. Beendigung der Mitgliedschaft
 - II. Beendigung der Zugehörigkeit von
Einzelpersonen
- § 8 Wiederaufnahme der Mitgliedschaft
- § 9 Mitgliedsbeiträge/Gebühren Bezirke

C. GLIEDERUNG DES VERBANDES

- § 10 Bezirke

D. VERBANDSORGANE

- § 11 Organe des Verbandes
- § 12 Der Verbandstag
 - I. Ordentlicher Verbandstag
 - II. Außerordentlicher Verbandstag
- § 13 Präsidium
- § 14 Präsident
- § 15 Vizepräsident und Leiter der Ressorts Planung,
Haushalt und Finanzen
- § 16 Vizepräsident und Leiter der Ressorts
Vereinsberatung, Ausbildung und Entwicklung
- § 17 Vizepräsident und Leiter der Ressorts
Talentförderung und Leistungssport
- § 18 Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport
- § 19 Verbandsausschuss

Alte Version

E. KOMMISSIONEN/AUSSCHÜSSE

- § 20 Kommissionen
- § 21 Verbandsrechtskommission
- § 22 Verbandskassenprüferkommission
- § 23 Ausschüsse

F. BEZIRKSORGANE

- § 24 Organe im Bezirk
- § 25 Bezirkstag
 - I. Ordentlicher Bezirkstag
 - II. Außerordentlicher Bezirkstag
- § 26 Bezirksvorstand
- § 27 Bezirksvorsitzender
- § 28 Bezirksvorstandsmitglied Planung, Haushalt und Finanzen
- § 29 Bezirksvorstandsmitglied Vereinsberatung, Ausbildung und Entwicklung
- § 30 Bezirksvorstandsmitglied Talentsuche und -förderung
- § 31 Bezirksvorstandsmitglied Sport

G. BEZIRKSKOMMISSIONEN

- § 32 Bezirksrechtskommission
- § 33 Bezirkskassenprüferkommission

H. SONSTIGES

- § 34 Anti-Doping-Regelung
- § 35 Datenschutz/Datenverarbeitung (Neuformulierung)
- § 36 Wahrnehmung mehrerer Ämter
- § 37 Ehrenämter
- § 38 Auflösung des Verbandes
- § 39 Haftung des Verbandes
- § 40 Inkrafttreten

Neue Version

E. KOMMISSIONEN/AUSSCHÜSSE

- § 20 Kommissionen
- § 21 Verbandsrechtskommission
- § 22 Verbandskassenprüferkommission
- § 23 Ausschüsse

F. BEZIRKSORGANE

- § 24 Organe im Bezirk
- § 25 Bezirkstag
 - I. Ordentlicher Bezirkstag
 - II. Außerordentlicher Bezirkstag
- § 26 Bezirksvorstand
- § 27 Bezirksvorsitzender
- § 28 Bezirksvorstandsmitglied Planung, Haushalt und Finanzen
- § 29 Bezirksvorstandsmitglied Vereinsberatung, Ausbildung und Entwicklung
- § 30 Bezirksvorstandsmitglied Talentsuche und -förderung
- § 31 Bezirksvorstandsmitglied Sport

G. BEZIRKSKOMMISSIONEN

- § 32 Bezirksrechtskommission

H. SONSTIGES

- § 33 Anti-Doping-Regelung
- § 34 Datenschutz/Datenverarbeitung (Neuformulierung)
- § 35 Wahrnehmung mehrerer Ämter
- § 36 Ehrenämter
- § 37 Auflösung des Verbandes
- § 38 Haftung des Verbandes
- § 39 Inkrafttreten

Begründung:

Der Antrag beinhaltet redaktionelle Änderungen, die relevant werden, wenn die vorgenannten Anträge entsprechend abgestimmt werden.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 295 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen einstimmig genehmigt.

ANTRÄGE AUF ÄNDERUNG DER BEITRAGSORDNUNG DES BAYERISCHEN TENNIS-VERBANDES E.V.

Sämtliche Änderungen/Ergänzungen/Umformulierungen sind in der rechten Spalte (»Neue Version«) **fett markiert und unterstrichen**. Sofern sich Streichungen ergeben, sind diese Wörter oder Passagen in der linken Spalte (»Alte Version«) unterstrichen.

Antrag 1 – Antragsteller: BTV-Präsidium

Beitragsordnung

Alte Version				Neue Version			
Beitragsordnung				Beitragsordnung			
1.–3. bleiben wie bisher				1.–3. bleiben wie bisher			
4. Der Jahresbeitrag beträgt:				4. Der Jahresbeitrag beträgt:			
Für	Beitrag BTV	Beitrag für Verbandszeitschrift bayerntennis	Gesamt pro Person/ Mannschaft	Für	Beitrag BTV (inkl. DTB-Beitrag)	Beitrag für Verbandszeitschrift bayerntennis	Gesamt pro Person/ Mannschaft
Erwachsene	<u>4,90 EUR</u>	0,60 EUR	<u>5,50 EUR</u>	Erwachsene	<u>5,40 EUR</u> <u>(inkl. DTB EUR 1,60)</u>	0,60 EUR	<u>6,00 EUR</u>
Jugendliche/ Kinder bis 18 Jahre	<u>1,70 EUR</u>		<u>1,70 EUR</u>	Jugendliche/ Kinder bis 18 Jahre	<u>3,40 EUR</u> <u>(inkl. DTB EUR 0,85)</u>		<u>3,40 EUR</u>
Spiellizenzgebühr			1,20 EUR	Spiellizenzgebühr			1,20 EUR
Dienstleistungs- beitrag pro Erwachsenen- mannschaft			13,00 EUR	Dienstleistungs- beitrag pro Erwachsenen- mannschaft			13,00 EUR
Dienstleistungs- beitrag pro Jugend- mannschaft			5,00 EUR	Dienstleistungs- beitrag pro Jugend- mannschaft			5,00 EUR
Vereinsumlage (Info-Paket) pro Verein			30,00 EUR	Vereinsumlage (Info-Paket) pro Verein			30,00 EUR
5.–7. bleiben wie bisher				5.–7. bleiben wie bisher			

Begründung zur Änderung der Position 4:

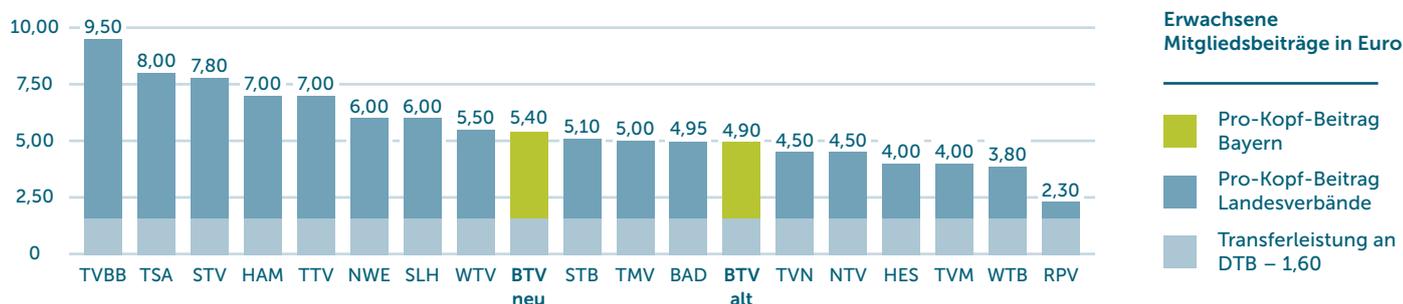
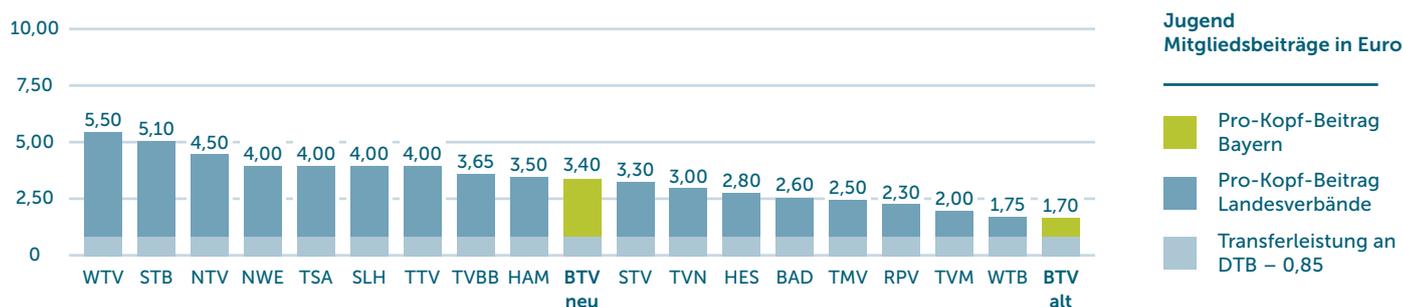
Das BTV-Präsidium sowie der BTV-Verbandsausschuss beantragen zum BTV-Verbandstag 2018 eine Erhöhung des Pro-Kopf-Beitrages um EUR 0,50 für erwachsene Mitglieder in den BTV-Mitgliedsvereinen von EUR 5,50 auf EUR 6,00 ab dem Jahr 2019. Der Pro-Kopf-Beitrag bei den jugendlichen Mitgliedern soll gleichzeitig um EUR 1,70 von EUR 1,70 auf EUR 3,40 angehoben werden. Damit soll der finanzielle Mehrbedarf zur Zukunftssicherung des Tennissports in Bayern im BTV-Haushalt 2019 (Vergleich Gesamtausgaben TEUR 5.619) im Vergleich zum Haushalt von 2014 (Vergleichsbasis nach der letzten Beitragserhöhung 2013 für das Jahr 2014 TEUR 4.058) von TEUR 1.561 zu 84% durch Eigenleistungen des Verbandes und zu 16% durch die Anhebung der Beiträge der Mitgliedsvereine finanziert werden.

Auswirkungen auf die BTV-Mitgliedsvereine:

Auf der Basis von 2.036 Mitgliedsvereinen im BTV und einem Gesamtvolumen der zusätzlich zu erhebenden Beiträge in Höhe von EUR 245.000,- ergibt sich eine durchschnittliche Mehrbelastung für die BTV-Vereine in Höhe von EUR 120,- pro Jahr.

Vergleichsbasis – der BTV im Vergleich mit den anderen LV im DTB:

Der BTV liegt mit seinem aktuellen Pro-Kopf-Beitrag im Kinder- und Jugendbereich von EUR 1,70 im Vergleich zu den anderen Landesverbänden im DTB an der vorletzten Stelle. Vergleichbare Flächenländer wie Niedersachsen (EUR 4,50) und Westfalen (EUR 5,50) erheben deutlich höhere Beiträge in diesem Bereich als der BTV. Nach Befürwortung der Beitragserhöhung würde der BTV mit einem Beitrag von EUR 3,40 sich auf Platz 10 im Vergleich der 17 Landesverbände einreihen. Mit einem Pro-Kopf-Beitrag von EUR 6,00 im Erwachsenenbereich liegt der BTV bei einer Beitragsspanne von EUR 2,30 bis EUR 10,00 weiterhin im Mittelfeld der Landesverbände im DTB.



Schwerpunkte des Programms »Vorteil Bayern« im BTV:

Auf Basis der Ziele im neuen BTV-Leitbild und der dort hinterlegten Mission »Wir fördern den Tennissport in Bayern nachhaltig mit zukunftsweisenden Strukturen und Angeboten« investiert der BTV massiv und umfangreich in das Dienstleistungs- und Serviceangebot für die BTV-Mitgliedsvereine. Dabei stehen die beiden obersten BTV-Ziele »0,5% Mitgliederzuwachs pro Jahr« und »Vereinsniveau anheben« im Mittelpunkt der Investitionstätigkeit.

- So hat der BTV bereits in der Vergangenheit mit dem BTV-Vereinsservice umfangreich in die Aus- und Fortbildung der Vereinsmitarbeiter investiert. Mit der BTV-Vereinsberatung vor Ort und den Grundlagen-Tools Quick Check und Detail-Benchmarking ist es dem BTV bereits heute und in Zukunft möglich die Mitgliedsvereine in ihrer Entwicklung sehr zielgenau zu unterstützen.

- Der BTV plant ab 2019 einen zusätzlichen Schwerpunkt im Bereich der Verbesserung der Trainerquantität und -qualität in den Vereinen. Nach aktuellen Erhebungen verfügen 20% der Mitgliedsvereine über kein qualifiziertes Trainerpersonal im Verein. Darüber hinaus kämpfen die Mitgliedsvereine gerade beim Trainerpersonal mit einer noch nie dagewesenen Fluktuation ihres Personals. Hier plant der BTV eine deutliche Absenkung der Zugangshürden zur BTV-Trainerausbildung und unterstützt in Zusammenarbeit mit dem DTB mit seinem Zukunftsprojekt »Vereine und Trainer« auch die Position und Außendarstellung des haupt- und nebenamtlichen Trainers im Verein.
- Die Vereine müssen in unserer digitalen Zeit in ihrer Vereinsarbeit bestmöglich durch moderne und effiziente Technik- und Kommunikationsinstrumente unterstützt werden. Digitalisierungsthemen sind und bleiben zentrale Aufgaben des BTV. Im Rahmen des neuen BTV-Portals auf www.btv.de werden die BTV-Mitgliedsvereine unter anderem über ein deutlich verbessertes Vereinsporträt sowohl in ihrer Außendarstellung als auch in der Organisation ihrer Mitglieder umfangreich unterstützt. Damit setzt der BTV den seit Jahren eingeschlagenen innovativen Weg, der uns deutschlandweit in eine führende Position gebracht hat, fort.

Dem Ziel »Spitzentennis fördern« hat sich der BTV nicht nur in seinem neuen Leitbild sondern seit jeher verschrieben. Damit sich Bayern's Spitzentennisspieler auch zukünftig im nationalen und internationalen Wettbewerb behaupten können, investiert der BTV in die zugehörige zentrale und dezentrale Trainings- und Wettkampfinfrastruktur und unterstützt die Tennistalente von ganz klein bis ganz groß.

- Dabei ist in Bezug auf den laufenden Ausbau des Bundesstützpunkt/Leistungszentrum in Oberhaching darauf hinzuweisen, dass keine Mittel aus der beantragten Beitragserhöhung zur Deckung der Belastungen aus dem Erweiterungsprojekt mit einem Volumen von 12 Mio. EUR fließen werden. Die Mehrbelastung im BTV-Haushalt von TEUR 250 p. a. werden durch bereits im BTV-Haushalt hinterlegte Finanzmittel (TEUR 90), Einsparungen im Bereich der Transferleistungen Dachverbände (TEUR 45), Erhöhung der Vermarktungseinnahmen bzw. Eigenwirtschaftsleistung des Verbandes (TEUR 110) sowie zusätzliche staatliche Mittel für die Betriebskostenunterstützung (TEUR 60) des Leistungszentrums gedeckt.
- Unabhängig davon hat der BTV im Bereich der Talentförderung in ganz Bayern mit der Einrichtung der beiden Förderregionen Nord- und Südbayern und der Installation von hauptamtlichen Koordinatoren zu einer deutlichen Verbesserung der flächendeckenden Trainings- und Lehrgangsinfrastruktur und damit Förderung der besten Talente an der Basis beigetragen. Darüber hinaus erfordern die an internationalen Maßstäben sich orientierenden Vorgaben des DOSB und DTB im Rahmen der Spitzensportreform eine deutliche Verbesserung des Trainings- und Betreuungsumfelds der Spitzentalente. Die dafür notwendigen Investitionen sollen ebenfalls über die geplante Beitragserhöhung (siehe Erhöhung Kinder- und Jugendbeitrag) gedeckt werden.

Abschließend soll auch darauf hingewiesen werden, dass auch der BTV wie auch die Mitgliedsvereine der steigenden Entwicklung der Verbraucherpreise (im Vergleichszeitraum 2014–2018 ca. 6%) unterliegt und sich allein dadurch trotz einer sparsamen Haushaltsführung entsprechende Ausgabensteigerungen nicht vermeiden lassen.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 184 Ja-Stimmen, 15 Enthaltungen und 95 Gegenstimmen genehmigt.

ANTRÄGE AUF ÄNDERUNG DER WETTSPIELBESTIMMUNGEN DES BAYERISCHEN TENNIS-VERBANDES E.V.

Sämtliche Änderungen/Ergänzungen/Umformulierungen sind in der rechten Spalte (»Neue Version«) **fett markiert und unterstrichen**. Sofern sich Streichungen ergeben, sind diese Wörter oder Passagen in der linken Spalte (»Alte Version«) unterstrichen.

Antrag 1 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 3 Teilnehmer

Alte Version

§ 3 Teilnehmer

1. a) Teilnahmeberechtigt an den Mannschaftswettbewerben des BTV sind:
 - die Mannschaften der Mitglieder,
 - Spielgemeinschaften gem. §16 a) der Wettspielbestimmungen (WSB) des BTV,
 - Tennismannschaften (TeG) gem. § 16 b) der WSB des BTV.
- b) Teilnehmer der einzelnen Spielklassen sind alle Mannschaften eines Vereins, die im Vorjahr in dieser Klasse gespielt haben und nicht auf- oder abgestiegen sind. Ferner die Mannschaften, die aus den darüber liegenden Spielklassen abgestiegen oder aus den darunter liegenden Spielklassen aufgestiegen sind. Neu gemeldete Mannschaften werden grundsätzlich in die jeweils niedrigste Spielklasse ihrer Altersklasse eingeteilt.

2.–8. wie bisher

Begründung:

Für Ziffer 1 a): § 16 C hat bisher gefehlt. Mannschaften von Jugend-Tennismannschaften müssen auch am Wettspielbetrieb teilnehmen dürfen.

Für Ziffer 1 b): Abbildung der Realität.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

§ 3 Teilnehmer

1. a) Teilnahmeberechtigt an den Mannschaftswettbewerben des BTV sind:
 - die Mannschaften der Mitglieder,
 - Spielgemeinschaften gem. § 16 A) der Wettspielbestimmungen (WSB) des BTV,
 - Tennismannschaften (TeG) gem. § 16 B) **und C)** der WSB des BTV.
- b) Teilnehmer der einzelnen Spielklassen sind alle Mannschaften eines Vereins, die im Vorjahr in dieser Klasse gespielt haben und nicht auf- oder abgestiegen sind. Ferner die Mannschaften, die aus den darüber liegenden Spielklassen abgestiegen oder aus den darunter liegenden Spielklassen aufgestiegen sind. **Ferner alle Mannschaften von Vereinen, die sich auflösen bzw. als Mitglied aus dem BTV austreten, unter den Vereinen, die diese Mannschaften aufnehmen.** Neu gemeldete Mannschaften werden grundsätzlich in die jeweils niedrigste Spielklasse ihrer Altersklasse eingeteilt.

2.–8. wie bisher

Antrag 2 – Antragsteller: TG Neunkirchen

§ 3 Teilnehmer

Alte Version

§ 3 Teilnehmer

1.–4. wie bisher

5. a) Für die Landesligen der Altersklassen Damen und Herren wird eine Gesamttabelle der teilnahmeberechtigten Vereine erstellt, wobei die vorderen Ränge von den Absteigern aus der Bayernliga, die hinteren Ränge von den Aufsteigern aus den Bezirksligen belegt werden. Die Reihenfolge der Absteiger sowie der verbliebenen Mannschaften richtet sich nach der im Vorjahr erzielten Platzierung gemäß § 42 Ziffer 2. Aus der Gesamttabelle werden die beiden Gruppen dann wie folgt nach den Tabellenrängen eingeteilt:
Gruppe A: 1, 4, 5, 8, 9, 12, 13, 16
Gruppe B: 2, 3, 6, 7, 10, 11, 14, 15
Mannschaften desselben Vereins werden auf verschiedene Gruppen verteilt. Über Ausnahmen hinsichtlich der Gruppeneinteilung aufgrund der geographischen Lage der Vereine entscheidet die jeweilige Sportaufsicht.
- b) Für die Landesligen der Altersklassen Damen 30/Herren 30 und älter erfolgt die Einteilung nach geographischen Gesichtspunkten durch die zuständige Sportaufsicht. Mannschaften desselben Vereins werden auf verschiedene Gruppen verteilt.

6.–8. wie bisher

Begründung:

Aufgrund der großen Ausdehnung der Nord- bzw. der Südbezirke entstehen in den Landesligen Fahrstrecken von teilweise über 300 km. Es wäre sinnvoll, wenn die Einteilung nach regionalen Gesichtspunkten erfolgen würde. Die Fahrzeiten und -kosten würden deutlich reduziert und die Umwelt mehr geschont. Außerdem würden dann alle Altersklassen (Aktive und Senioren) gleich behandelt.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Neue Version

§ 3 Teilnehmer

1.–4. wie bisher

5. Für die Landesligen **aller** Altersklassen erfolgt die Einteilung nach **regionalen** Gesichtspunkten durch die zuständige Sportaufsicht. Mannschaften desselben Vereins werden **nach Möglichkeit** auf verschiedene Gruppen verteilt.

6.–8. wie bisher

Antrag 3 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 4 Spieltermine

Alte Version

§ 4 Spieltermine

1. Die Wettkämpfe sind in allen Ligen in den Monaten Mai bis Juli durchzuführen inkl. der Nachholwettspiele. Der jeweilige Bezirkstag sollte auch für die unteren Klassen beschließen, dass die Wettkämpfe einschließlich etwaiger Nachholwettspiele und Stichtkämpfe bis Ende Juli abgewickelt werden.
2. Für die Landes- und Bayernligen legt der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport die Spieltage in den jeweiligen Altersklassen fest. Für die Bezirksligen und die darunterliegenden Klassen legen die Bezirke die Spieltage in den jeweiligen Altersklassen fest.
Der Wettkampfbeginn an den jeweiligen Spieltagen wird über die Durchführungsbestimmungen von den unter § 5 genannten Sportaufsichten festgelegt.
3. An Pfingsten sind Wettkämpfe nicht anzusetzen.

Begründung:

Ergebnis der Umfrage aus dem Sommer 2017. Eröffnung der Möglichkeit den Spielplan zu entzerren, weil Nachholwettspiele nun auch in den Monaten August und September durchgeführt werden können. Berücksichtigung neuer Wettbewerbe im August und September (z. B. Mixed-Runde).

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Antrag 4 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 8 Verzicht auf Teilnahme

Alte Version

§ 8 Verzicht auf Teilnahme

- 1.–3. wie bisher
4. Zieht sich eine Mannschaft vollständig aus dem Wettbewerb zurück, so werden die dadurch entstehenden freien Plätze in diesen Ligen mit Mannschaften soweit möglich durch Quereinstieg laut § 9 besetzt.

Neue Version

§ 4 Spieltermine

1. Die Medenrunde der Sommerspielzeit ist in allen Ligen in den Monaten Mai bis Juli durchzuführen. In den Monaten August und September können neben Nachholwettspielen auch Sonderformate durchgeführt werden.
2. Für die Landes- und Bayernligen legt der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport die Spieltage in den jeweiligen Altersklassen fest. Für die Bezirksligen und die darunterliegenden Klassen legen die Bezirke die Spieltage in den jeweiligen Altersklassen fest.
Der Wettkampfbeginn an den jeweiligen Spieltagen wird über die Durchführungsbestimmungen von den unter § 5 genannten Sportaufsichten festgelegt.
3. Am Pfingstwochenende sind Wettkämpfe nicht anzusetzen.

Neue Version

§ 8 Verzicht auf Teilnahme

- 1.–3. wie bisher
4. Zieht sich eine Mannschaft bis spätestens 10.12. vollständig aus dem Wettbewerb zurück, so werden die dadurch entstehenden freien Plätze in diesen Ligen mit Mannschaften soweit möglich durch Altersklassenwechsel laut § 9 besetzt.

Alte Version

Neue Version

5. Wird eine Mannschaft im Zeitraum 11.12. bis 15.03. abgemeldet, so wird sie aus dem Wettspielbetrieb gelöscht. Die dadurch entstehenden freien Plätze können soweit möglich durch Altersklassenwechsel laut § 9 besetzt werden.

6. Wird eine Mannschaft nach dem 15.03. des Jahres abgemeldet, bleibt sie in der Tabelle und wird nach Beendigung der Punktspiele gelöscht. Auf Antrag des Vereins kann die zuständige Sportaufsicht genehmigen, dass die Mannschaft im Folgejahr eine Klasse tiefer antritt.

Begründung:

Ziffer 4.: Klarstellung und Verwendung einer besseren Bezeichnung anstatt »Quereinstieg«. »Altersklassenwechsel« vermittelt besser was bei diesem Thema gemeint ist.

Ziffer 5. und 6.: Abbildung der Realität.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Antrag 5 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 9 Quereinsteiger; Neu: Altersklassenwechsel

Alte Version

Neue Version

§ 9 Quereinsteiger

1. Quereinsteiger sind Mannschaften, die sich in ihrer Altersklasse komplett zurückziehen und in der nächst älteren Altersklasse in etwa der gleichen Spielklasse (maximal zwei Spielklassen höher oder tiefer) teilnehmen möchten. Voraussetzung ist, dass der Verein noch keine Mannschaft in dieser Spielklasse gemeldet hat.

Mannschaften, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen dies bis zum 30.11. des Jahres über das BTV-Portal abwickeln.

2. Beantragen mehr Mannschaften für eine Spielklasse den Quereinstieg als hierfür Plätze vorhanden sind, wird dann in jeder Altersklasse eine Rangliste der Quereinsteiger (aufgrund des Vorjahrestabellenstandes) von der höchsten Spielklasse bis zur untersten Spielklasse erstellt. Die Mannschaften dieser Rangliste werden von oben in die freigewordenen Plätze eingruppiert.

§ 9 Altersklassenwechsel

1. Erwachsenen-Mannschaften, die sich in ihrer Altersklasse komplett zurückziehen und in der nächst älteren Altersklasse in etwa der gleichen Spielklasse (maximal zwei Spielklassen höher oder tiefer) teilnehmen möchten, **müssen einen Altersklassenwechsel beantragen**. Voraussetzung ist, dass der Verein noch keine Mannschaft in dieser Spielklasse gemeldet hat.

Mannschaften, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen dies bis zum 30.11. des Jahres über das BTV-Internet-Portal abwickeln.

2. Beantragen mehr Mannschaften für eine Spielklasse **einen Altersklassenwechsel** als hierfür Plätze vorhanden sind, dann wird in jeder Altersklasse eine **Reihenfolge dieser Mannschaften** (aufgrund des Vorjahrestabellenstandes) von der höchsten Spielklasse bis zur untersten Spielklasse erstellt. Die Mannschaften **werden anschließend** in dieser **Reihenfolge** von oben in die freigewordenen Plätze eingruppiert.

Begründung:

Abbildung der Realität. »Altersklassenwechsel« ist eine bessere Bezeichnung als »Quereinsteiger« für diese Aktion. Für die Jugend gilt weiterhin § 3 Ziffer 7 hinsichtlich einer möglichen Einteilung nach Spielstärke, welche einen Quereinstieg bzw. Altersklassenwechsel entbehrlich machen.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Antrag 6 – Antragsteller: BTV-Präsidium**§ 12 Meldetermin/Nachmeldungen**

Alte Version

§ 12 Meldetermin

Die namentliche Mannschaftsmeldung für alle Ligen/Klassen erfolgt über das BTV-Portal bis spätestens 15.3. des Jahres. Für jede gemeldete Mannschaft ist ein Mannschaftsführer zu benennen. Bis zu zwei Anträge auf Nachmeldung eines Jugendlichen für die Altersklassen U12 bis U18, die eine gültige Spiellizenz für den beantragenden Verein besitzen, sind bis zum 22.03. des Jahres möglich. Falls die betreffenden Jugendlichen keine Spiellizenz besitzen, kann diese nach Ziffer 4.3 der BTV-Spiellizenzordnung nachträglich erteilt werden. Anträge müssen die Benennung der Mannschaft und der Position, an der diese Spieler nachgemeldet werden sollen, enthalten und im Falle der nachträglichen Erteilung einer Spiellizenz auch die unter Ziffer 4.2. der BTV-Spiellizenzordnung genannten Angaben. Die Anträge müssen per E-Mail an btv@btv.de gestellt werden. Für die Bearbeitung wird pro Antrag eine Bearbeitungsgebühr laut BTV-Gebührenordnung Ziffer 4 fällig. Spätestens bis zu diesem Termin muss auch ein Schiedsrichterobmann mind. mit C-Oberschiedsrichterlizenz in den Stammdaten des Vereins im BTV-Portal mit voller Anschrift ausgewiesen sein. Für die detaillierte organisatorische Abwicklung ist der jeweilige Bezirk selbst verantwortlich.

Neue Version

§ 12 Meldetermin/Nachmeldungen

1. 1. Die namentliche Mannschaftsmeldung für alle Ligen/Klassen erfolgt über das BTV-**Internet**-Portal bis spätestens 15.3. des Jahres. Für jede gemeldete Mannschaft ist ein Mannschaftsführer zu benennen. Spätestens bis zu diesem Termin muss auch ein Schiedsrichterobmann mind. mit C-Oberschiedsrichterlizenz in den Stammdaten des Vereins im BTV-**Internet**-Portal mit voller Anschrift ausgewiesen sein.

2. Nachmeldungen sind für alle Ligen und Altersklassen bis zum 10.04. des Jahres möglich.**Dabei gelten folgende Einschränkungen:**

a) Der Spieler darf in keiner namentlichen Mannschaftsmeldung innerhalb des DTB aufgeführt sein.

b) Spieler, die in Erwachsenen-Altersklassen nachgemeldet werden sollen, müssen zum 15.03. des Jahres als Mitglied des nachmeldenden Vereins im BTV-Internet-Portal angelegt sein.

Falls die betreffenden Spieler keine Spiellizenz besitzen, kann diese nach Ziffer 4.3 der BTV-Spiellizenzordnung nachträglich erteilt werden.

3. Anträge **auf Nachmeldungen** müssen die Benennung der Mannschaft und der Position, an der diese Spieler nachgemeldet werden sollen, enthalten und im Falle der nachträglichen Erteilung einer Spiellizenz auch die unter Ziffer 4.2. der BTV-Spiellizenzordnung genannten Angaben. Die Anträge müssen per E-Mail an info@btv.de gestellt werden. Pro **Antrag und Altersbereich (Jugend/Erwachsene) wird** eine Bearbeitungsgebühr laut BTV-Gebührenordnung fällig.

Begründung:

Ergebnis der Umfrage aus dem Sommer 2017. Erweiterung der Nachmeldemöglichkeiten für Jugendliche und neue Nachmeldemöglichkeit, allerdings nicht vollumfänglich, für Erwachsene.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Antrag 7 (Dieser Antrag ist in Zusammenhang mit Antrag 9 zu sehen) – Antragsteller: TC Piding**§ 15 Meldung in mehreren Altersklassen**

Alte Version

§ 15 Meldung in mehreren Altersklassen

1. Spieler dürfen in einer Spielzeit in zwei Erwachsenen-Altersklassen eines Vereins unter Beachtung von § 1 Ziffer 1 gemeldet und unbegrenzt eingesetzt werden. Dagegen gilt für Spieler der Bundesligen und der Regionalliga:

Sobald ein Spieler zum dritten Mal in diesen Ligen eingesetzt wurde, darf er nicht mehr als zwei Mal in der unteren Liga der anderen Altersklasse eingesetzt werden. Deshalb werden auch rückwirkend alle Einsätze ab dem dritten Wettkampf in dieser Altersklasse nach § 32 sanktioniert. Davon ausgenommen sind Aufstiegs- und Relegations-spiele sowie Spiele um die Bayerische Mannschaftsmeisterschaft und Einsätze bei den Deutschen Vereinsmeisterschaften.

2. Jugendliche dürfen in verschiedenen Altersklassen eines Vereins unbegrenzt gemeldet und eingesetzt werden, sofern sie die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllen.

Neue Version

§ 15 Meldung in mehreren Altersklassen

Spieler dürfen in zwei Vereinen in verschiedenen Altersklassen unter Beachtung von § 1 Ziffer 1 gemeldet und unbegrenzt eingesetzt werden. Dagegen gilt für Spieler der Bundesligen und der Regionalliga:

Sobald ein Spieler zum dritten Mal in diesen Ligen eingesetzt wurde, darf er nicht mehr als zwei Mal in der unteren Liga der anderen Altersklasse eingesetzt werden. Deshalb werden auch rückwirkend alle Einsätze ab dem dritten Wettkampf in dieser Altersklasse nach § 32 sanktioniert. Davon ausgenommen sind Aufstiegs- und Relegations-spiele sowie Spiele um die Bayerische Mannschaftsmeisterschaft und Einsätze bei den Deutschen Vereinsmeisterschaften.

Begründung:

Die Erweiterung der Regelung auf unbeschränkte Altersklassen in zwei Vereinen sorgt sowohl aus Spielersicht, wie auch aus Vereinssicht der beteiligten Vereine für eine größere Wettbewerbsgleichheit zu Vereinen, die komplette Alters- und Spielstärkebereiche abdecken können.

Ziffer 2 (Jugendliche) wird ersatzlos gestrichen, da Jugendliche in Ziffer 1 mit abgedeckt sind.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Antrag 8 (Dieser Antrag ist in Zusammenhang mit Antrag 10 zu sehen) – Antragsteller: TC Eichenau und TC Kreuzlinger Forst

§ 15 Meldung in mehreren Altersklassen

Alte Version

§ 15 Meldung in mehreren Altersklassen

1. Spieler dürfen in einer Spielzeit in zwei Erwachsenen-Altersklassen eines Vereins unter Beachtung von § 1 Ziffer 1 gemeldet und unbegrenzt eingesetzt werden. Dagegen gilt für Spieler der Bundesligen und der Regionalliga:

Sobald ein Spieler zum dritten Mal in diesen Ligen eingesetzt wurde, darf er nicht mehr als zwei Mal in der unteren Liga der anderen Altersklasse eingesetzt werden. Deshalb werden auch rückwirkend alle Einsätze ab dem dritten Wettkampf in dieser Altersklasse nach § 32 sanktioniert. Davon ausgenommen sind Aufstiegs- und Relegations-spiele sowie Spiele um die Bayerische Mannschaftsmeisterschaft und Einsätze bei den Deutschen Vereinsmeisterschaften.

2. wie bisher

Begründung:

Präzisierung.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 211 Ja-Stimmen, 16 Enthaltungen und 55 Gegenstimmen genehmigt.

Neue Version

§ 15 Meldung in mehreren Altersklassen

1. Spieler dürfen in einer Spielzeit in zwei Erwachsenen-Altersklassen eines Vereins unter Beachtung von § 1 Ziffer 1 gemeldet und unbegrenzt eingesetzt werden.

Dagegen gilt:

Sobald ein Spieler zum dritten Mal in **einer Bundes- oder Regionalligamannschaft** eingesetzt wurde, darf er nicht mehr als zwei Mal in der unteren Liga der anderen Altersklasse eingesetzt werden. Deshalb werden auch rückwirkend alle Einsätze ab dem dritten Wettkampf in dieser Altersklasse nach § 32 sanktioniert.

Davon ausgenommen sind Aufstiegs- und Relegations-spiele sowie Spiele um die Bayerische Mannschaftsmeisterschaft und Einsätze bei den Deutschen Vereinsmeisterschaften.

2. wie bisher

Antrag 9 – Antragsteller: TC Piding

§ 16 a Spielgemeinschaften

Alte Version

§ 16 a Spielgemeinschaften

1. Spielgemeinschaften können nur auf Bezirksebene (Bezirksliga abwärts) gebildet werden und dürfen pro Altersklasse nur aus zwei Vereinen (Verein A und Verein B) bestehen. Der Verein A tritt nach außen als der namensgebende Verein im Sinne der Wettspielbestimmungen des BTV auf. Nur der namensgebende Verein A besitzt das Recht, in der jeweiligen Liga zu spielen.

Eine Spielgemeinschaft kommt zustande, indem der Verein A Spieler des Vereins B in der namentlichen Mannschaftsmeldung einer Altersklasse aufführt, wo sie entweder durch Angabe des Vereinsnamens oder der fünfstelligen BTV-Vereinsnummer des Vereins B gekennzeichnet werden.

Neue Version

§ 16 a Spielgemeinschaften

1. Spielgemeinschaften können nur auf Bezirksebene (Bezirksliga abwärts) gebildet werden und dürfen **aus Spielern von zwei oder mehr Vereinen je Altersklasse bestehen. Der namensgebende Verein tritt nach außen im Sinne der Wettspielbestimmungen des BTV auf und besitzt das alleinige** Recht, in der jeweiligen Liga zu spielen. Eine Spielgemeinschaft kommt zustande, indem der **namensgebende Verein Spieler anderer Vereine** in der namentlichen Mannschaftsmeldung einer Altersklasse aufführt, wo sie entweder durch Angabe des Vereinsnamens oder der führenden fünfstelligen Vereinsnummer gekennzeichnet werden.

Alte Version

Die Spieler des Vereins B müssen gültige Spiellizenzen für den Verein B besitzen.

2. Der Verein A darf erwachsene Spieler des Vereins B nur dann melden und in Wettspielen einsetzen, wenn durch den abgebenden Verein B eine schriftliche Freigabe mit Unterschrift des Vereins B und des Spielers erteilt wurde. Die Freigabeerklärung des Vereins B hat der Spieler stets bei sich zu führen und auf Verlangen dem Oberschiedsrichter vorzulegen. Der Verein A darf, unter Beachtung von § 15 Ziffer 1, beliebig viele erwachsene Spieler des Vereins B in einer oder zwei Erwachsenen-Altersklassen melden und einsetzen. Diese Spieler sind für Ihren Verein B nicht mehr spielberechtigt.
Steht ein Spieler sowohl bei Verein A als auch bei Verein B in der namentlichen Mannschaftsmeldung, so ist er bei erfolgter Freigabe nur für Verein A spielberechtigt. Liegt keine schriftliche Freigabe vor, so darf der Spieler nur im Verein B eingesetzt werden.

3. Der Verein A darf beliebig viele Jugendliche des Vereins B in mehreren Jugend-Altersklassen und/oder in Aktivenmannschaften melden und einsetzen.
Hinsichtlich der Spielberechtigung dieser Jugendlichen im Verein B sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) Jugendliche des Vereins B sind im Verein A in Jugend- und Aktivenmannschaften gemeldet: keine Spielberechtigung im Verein B.
- b) Jugendliche des Vereins B sind im Verein A nur in Jugendmannschaften gemeldet: Spielberechtigung in Aktivenmannschaften des Vereins B.
- c) Jugendliche des Vereins B sind nur in Aktivenmannschaften des Vereins A gemeldet: Spielberechtigung in Jugendmannschaften des Vereins B.

4. § 16 A gilt nicht für Tennissgemeinschaften (TeG) gemäß § 16 B.

Neue Version

2. Der **namensgebende** Verein darf Spieler nur dann melden, wenn durch den abgebenden Verein eine schriftliche Freigabe mit Unterschrift des Vereins und des Spielers erteilt wurde.

4. wird zu 3. § 16 A gilt nicht für Tennissgemeinschaften (TeG) gemäß § 16 B.

Begründung:

Erst dieser zweite Antrag sorgt für eine annähernde wettbewerbsmäßige Gleichheit auf Bezirksebene. Die freigegebene Meldung eines Spielers in zwei Vereinen wird damit nicht durch Einschränkungen in der Meldemöglichkeit in der namentlichen Meldung des aufnehmenden Vereins wieder aufgehoben.

Ziffer 3 kann gestrichen werden, da Ziffer 1 und 2 für alle Spieler gültig sind.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Antrag 10 – Antragsteller: TC Eichenau und TC Kreuzlinger Forst

§ 16 A Spielgemeinschaften/Spielen in zwei Vereinen

Alte Version

§ 16 A Spielgemeinschaften

1. Spielgemeinschaften können nur auf Bezirksebene (Bezirksliga abwärts) gebildet werden und dürfen pro Altersklasse nur aus zwei Vereinen (Verein A und Verein B) bestehen. Der Verein A tritt nach außen als der namensgebende Verein im Sinne der Wettspielbestimmungen des BTV auf. Nur der namensgebende Verein A besitzt das Recht, in der jeweiligen Liga zu spielen.

Eine Spielgemeinschaft kommt zustande, indem der Verein A Spieler des Vereins B in der namentlichen Mannschaftsmeldung einer Altersklasse aufführt, wo sie entweder durch Angabe des Vereinsnamens oder der fünfstelligen BTV-Ver einsnummer des Vereins B gekennzeichnet werden.

Die Spieler des Vereins B müssen gültige Spiellizenzen für den Verein B besitzen.

2. Der Verein A darf erwachsene Spieler des Vereins B nur dann melden und in Wettspielen einsetzen, wenn durch den abgebenden Verein B eine schriftliche Freigabe mit Unterschrift des Vereins B und des Spielers erteilt wurde. Die Freigabeerklärung des Vereins B hat der Spieler stets bei sich zu führen und auf Verlangen dem Oberschiedsrichter vorzulegen. Der Verein A darf, unter Beachtung von § 15 Ziffer 1, beliebig viele erwachsene Spieler des Vereins B in einer oder zwei Erwachsenen-Altersklassen melden und einsetzen. Diese Spieler sind für Ihren Verein B nicht mehr spielberechtigt.

Steht ein Spieler sowohl bei Verein A als auch bei Verein B in der namentlichen Mannschaftsmeldung, so ist er bei erfolgter Freigabe nur für Verein A spielberechtigt. Liegt keine schriftliche Freigabe vor, so darf der Spieler nur im Verein B eingesetzt werden.

3. Der Verein A darf beliebig viele Jugendliche des Vereins B in mehreren Jugend-Altersklassen und/oder in Aktivenmannschaften melden und einsetzen.

Hinsichtlich der Spielberechtigung dieser Jugendlichen im Verein B sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) Jugendliche des Vereins B sind im Verein A in Jugend- und Aktivenmannschaften gemeldet: keine Spielberechtigung im Verein B.

Neue Version

§ 16 A Spielgemeinschaften/Spielen in zwei Vereinen

1. **Eine Spielgemeinschaft darf** pro Altersklasse nur aus zwei Vereinen (Verein A und Verein B) bestehen **und** kommt zustande, indem der Verein A Spieler des Vereins B in der namentlichen Mannschaftsmeldung aufführt.

Dabei darf ein Erwachsener-Spieler entweder im Verein A in zwei Altersklassen oder im Verein A in einer und im Verein B in einer anderen Altersklasse gemeldet und jeweils unbegrenzt eingesetzt werden.

Sofern jugendliche Spieler die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllen, gilt für sie:

a) **Jugendliche des Vereins B sind im Verein A in mehreren Altersklassen (Jugend/Aktive) gemeldet: Spielberechtigung im Verein B nur in einer (1) anderen Altersklasse.**

b) **Jugendliche des Vereins B sind im Verein B in mehreren Altersklassen (Jugend/Aktive) gemeldet: Spielberechtigung im Verein A nur in einer (1) anderen Altersklasse.**

Der Verein A tritt nach außen als der namensgebende Verein im Sinne der Wettspielbestimmungen des BTV auf. Nur der namensgebende Verein A besitzt das Recht, in der jeweiligen Liga zu spielen (**§ 3 Ziffer 1 b)**).

Die Spieler des Vereins B müssen gültige Spiellizenzen für den Verein B besitzen.

2. **Der Verein A kann Spieler des Vereins B in die namentliche Mannschaftsmeldung erst aufnehmen, wenn durch den abgebenden Verein B die Freigabe über das BTV-Internet-Portal für die jeweilige/n Altersklasse/n erteilt wurde und das Einverständnis des Spielers oder seines gesetzlichen Vertreters (Eltern) vorliegt.**

Alte Version

- b) Jugendliche des Vereins B sind im Verein A nur in Jugendmannschaften gemeldet: Spielberechtigung in Aktivenmannschaften des Vereins B.
- c) Jugendliche des Vereins B sind nur in Aktivenmannschaften des Vereins A gemeldet: Spielberechtigung in Jugendmannschaften des Vereins B.

4. § 16 a gilt nicht für Tennisgemeinschaften (TeG) gemäß § 16 b.

Neue Version

4. wird zu 3. § 16 A gilt nicht für Tennisgemeinschaften (TeG) gemäß § 16 B, **§ 16 C.**

Begründung:

Vereinheitlichung und einfachere Handhabung für die Vereine. Konsequenz aus der Umfrage und die Möglichkeit für Erwachsene und Jugendliche in mehreren Altersklassen eines Vereins bzw. über eine Spielgemeinschaft in einem anderen Verein zu spielen.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 211 Ja-Stimmen, 16 Enthaltungen und 55 Gegenstimmen genehmigt.

Antrag 11 – Antragsteller: TC Penzberg

§ 19 Zählweise

Alte Version

§ 19 Zählweise

Bei allen Wettspielen entscheidet der Gewinn von zwei Sätzen. In den ersten beiden Sätzen wird bei einem Spielstand von 6:6 ein Tiebreak (bis 7 Punkte) gespielt. Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen wird in allen Einzel- und Doppelbegegnungen anstatt des dritten Satzes ein Match-Tiebreak bis 10 Punkte entsprechend den ITF Tennisregeln »Alternative Zählweisen« gespielt. In Tiebreaks werden jeweils nach sechs Punkten die Seiten gewechselt.

Neue Version

§ 19 Zählweise

Bei allen Wettspielen entscheidet der Gewinn von zwei Sätzen. In den ersten beiden Sätzen wird bei einem Spielstand von 6:6 ein Tiebreak (bis 7 Punkte) gespielt. Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen wird in allen Einzel- und Doppelbegegnungen anstatt des dritten Satzes ein Match-Tiebreak bis 10 Punkte entsprechend den ITF Tennisregeln »Alternative Zählweisen« gespielt. In Tiebreaks werden jeweils nach sechs Punkten die Seiten gewechselt.

In allen Einzel- und Doppelbegegnungen der Altersklasse U12 kommt die »No-Ad«-Regel (Ohne-Vorteil-Spiel) entsprechend den ITF Tennisregeln »Alternative Zählweisen« zur Anwendung.

Begründung:

Die Punktspiele der Bambini werden freitagnachmittags ab 15.00 Uhr gespielt und dauern erfahrungsgemäß nicht selten bis 20.30/21.00 Uhr. Da die 10- bis 12-jährigen Kinder bereits einen langen anstrengenden Tag hinter sich haben (morgens Schule, Anreise bei Auswärtsspiel), sind sie oft bereits nach den Einzeln total erschöpft. Durch die »No-Ad«-Regelung würde die Spieldauer deutlich verkürzt.

Da einige Spielerinnen und Spieler nicht nur Bambini, sondern auch Mädchen/Knaben U14 samstags ab 9.00 Uhr spielen, würde sich die Erholungsphase zwischen Freitagabend und Samstagfrüh verlängern.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 144 Ja-Stimmen, 32 Enthaltungen und 111 Gegenstimmen genehmigt.

Antrag 12 – Antragsteller: BTV-Präsidium**§ 20 Absage/Nichtantreten/Hitzeregelung**

Alte Version

§ 20 Absage/Nichtantreten/Hitzeregelung

1.–3. wie bisher

4. Ein Wettkampf kann wegen extremer Hitze verlegt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind in der entsprechenden BTV-Handlungsanweisung geregelt. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Hitzeregelung wird mit einem Bußgeld gemäß Ziffer 2 in Verbindung mit Ziffer 2 e) des Bußgeldkataloges des BTV geahndet. Darüber hinaus hat die Mannschaft den Wettkampf mit 0:9 bzw. 0:6 verloren.

Neue Version

§ 20 Absage/Nichtantreten/Hitzeregelung

1–3. wie bisher

4. Ein Wettkampf kann wegen extremer Hitze verlegt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind in der im BTV-Internet-Portal veröffentlichten BTV-Handlungsanweisung geregelt. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Hitzeregelung wird mit einem Bußgeld gemäß Ziffer 2 in Verbindung mit Ziffer 2 e) des Bußgeldkataloges des BTV geahndet. Darüber hinaus hat die Mannschaft den Wettkampf mit 0:9 bzw. 0:6 verloren.

Begründung:

Präzisierung.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird einstimmig angenommen und ist somit genehmigt.

Antrag 13 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 22 Anlage/Platzarten

Alte Version

§ 22 Platzarten

1.–2. wie bisher

3. Im Einverständnis beider Mannschaften können Wettspiele auf Hallenplätzen und/oder unter Flutlicht ausgetragen werden.

4. wie bisher

Begründung:

Einräumung der Möglichkeit der Bereitstellung zusätzlicher Spielplätze, um die Spieldauer zu verkürzen.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

§ 22 Anlage/Platzarten

1.–2. wie bisher

3. Im Einverständnis beider Mannschaften können Wettspiele auf **einer zusätzlichen Anlage, auf** Hallenplätzen und/oder unter Flutlicht ausgetragen werden.

4. wie bisher

Antrag 14 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 23 Bälle

Alte Version

§ 23 Bälle

1.–4. wie bisher

5. Bei den Mannschaftswettbewerben des BTV ist in allen Klassen grundsätzlich kein Ballwechsel nach einer bestimmten Anzahl von Spielen vorgesehen. Kein Spieler darf jedoch für einen neuen Satz die Annahme neuer Bälle der gleichen Marke und Farbe verweigern. Ein Wechsel der Ballmarke oder Farbe innerhalb eines Wettkampfes ist nicht gestattet. Der Ballwechsel darf nur innerhalb der durch die ITF-Tennisregel 29 festgelegten Pausen (120 Sekunden nach dem gespielten Satz) vorgenommen werden.

6.–8. wie bisher

Neue Version

§ 23 Bälle

1.–4. wie bisher

5. Bei den Mannschaftswettbewerben des BTV ist in allen Klassen grundsätzlich kein Ballwechsel nach einer bestimmten Anzahl von Spielen vorgesehen. Kein Spieler darf jedoch für einen neuen Satz die Annahme neuer Bälle der gleichen Marke und Farbe verweigern. **Vor einem Match-Tiebreak ist ein Wechsel der Bälle nicht zulässig.** Ein Wechsel der Ballmarke oder Farbe innerhalb eines Wettkampfes ist nicht gestattet. Der Ballwechsel darf nur innerhalb der durch die ITF-Tennisregel 29 festgelegten Pausen (120 Sekunden nach dem gespielten Satz) vorgenommen werden.

6.–8. wie bisher

Begründung:

Klarstellung im Sinne der ITF-Tennisregeln.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird einstimmig angenommen und ist somit genehmigt.

Antrag 15 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 24 Spielkleidung/Werbung

Alte Version

§ 24 Spielkleidung/Werbung

1. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und für den Belag geeignete Tennisschuhe getragen werden.

2.–3. wie bisher

Begründung:

Anlehnung an Auftritt anderer Mannschaftssportarten (Fußball, Tischtennis usw. inkl. Davis- und Fed-Cup).

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 161 Ja-Stimmen, 25 Enthaltungen und 81 Gegenstimmen genehmigt.

Neue Version

§ 24 Spielkleidung/Werbung

1. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und für den Belag geeignete Tennisschuhe getragen werden. **In den Bayern- und Landesligen der Damen und Herren sollte die Spielkleidung einheitlich sein.**

2.–3. wie bisher

Antrag 16 – Antragsteller: TC Augsburg Siebentisch

§ 31 Stärke der Mannschaften

Alte Version

§ 31 Stärke der Mannschaften

1.–5. wie bisher

6. In allen Spielklassen in Erwachsenenmannschaften (Bayernliga und alle darunterliegenden Klassen) dürfen pro Wettkampf bei 6er-Mannschaften zwei Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit und bei 4er-Mannschaften ein Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit eingesetzt werden.

Neue Version

§ 31 Stärke der Mannschaften

1–5. wie bisher

6. In allen Spielklassen in Erwachsenenmannschaften (Bayernliga und alle darunterliegenden Klassen) dürfen pro Wettkampf bei 6er-Mannschaften zwei Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit und bei 4er-Mannschaften ein Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit eingesetzt werden.

Alte Version

Folgende Spieler werden Spielern mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt:

- EU-Ausländer, die seit mind. zwei Jahren ununterbrochen für diesen Verein eine gültige Spiellizenz vorweisen können.
- EU-Ausländer, die ab dem Meldetermin rückwirkend mindestens zehn Jahre ununterbrochen ihren ersten Wohnsitz in Deutschland haben und dies durch das Einwohnermeldeamt nachweisen. Der Nachweis ist der BTV-Geschäftsstelle durch Kopie oder im Original bis spätestens 15.03. zuzustellen.

Der Nachweis für diese Voraussetzung obliegt diesem Verein.

Begründung:

Die aktuelle Regelung führt zu Wettbewerbsverzerrungen. Die Gleichstellung ausländischer Spieler/innen ist bisher an zu geringe Voraussetzungen geknüpft. Allein eine gültige Spiellizenz bei einem Verein führt im 3. Jahr zu einer Gleichstellung mit deutschen Staatsangehörigen. Somit können Spieler, die ansonsten keinerlei Bezug zum Inland und zu einem inländischen Verein haben, im 3. Jahr der Spiellizenz wie Deutsche unbegrenzt eingesetzt werden, so dass es möglich ist, auch mit sechs § 31.6-Ausländern zu spielen.

Wir schlagen deshalb eine neue Regelung vor, die eine stärkere Bindung an Deutschland voraussetzt (Geburt bzw. Wohnsitz und Mitgliedschaft im Inland), um als Ausländer (nicht nur EU-Ausländer) mit einem deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt zu werden. Die Regelung entspricht im Übrigen der DTB Regelung, was auch zur Vereinheitlichung der Wettspielbestimmungen innerhalb des DTB führt.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 69 Ja-Stimmen, 54 Enthaltungen und 158 Gegenstimmen abgelehnt.

Antrag 17 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 32 Sanktionen bei fehlerhaften Mannschaftsaufstellungen

Alte Version

§ 32 Sanktionen bei fehlerhaften Mannschaftsaufstellungen

Wenn Spieler im Einzel oder Doppel eingesetzt werden, die gemäß § 13 Ziffer 1, 3 und 4, § 14 Ziffer 3, § 15 Ziffer 1 oder § 31 Ziffer 2 bis 6 nicht spielberechtigt sind oder solche, die gesperrt sind, so gelten sämtliche Wettspiele, an denen jene Spieler mitgewirkt haben, ebenso alle auf den nachfolgenden Positionen in der Einzel- bzw. Doppelaufstellung dieses Mannschaftswettkampfes ausgetragenen Wettspiele, für das Ergebnis des Mannschaftswettkampfes als verloren. Proteste sind bis Ende der Spielzeit (15.08., Datum des Poststempels) der Sportaufsicht zuzustellen. Der Nachweis

Neue Version

Folgende Spieler werden Spielern mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt:

- a) Ausländer, die in Deutschland geboren wurden und dies durch Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde nachweisen.**
- b) Ausländer, die ab dem Meldetermin rückwirkend mindestens fünf Jahre ununterbrochen einen ständigen Wohnsitz durch das Einwohnermeldeamt in Deutschland nachweisen und seit mindestens fünf Jahren Mitglied in einem Mitgliedsverein eines Landesverbandes des DTB sind. Dieser Nachweis ist jährlich zu erbringen.**

Der Nachweis ist der BTV-Geschäftsstelle durch Kopie oder im Original bis spätestens 15.03. zuzustellen. Der Nachweis für diese Voraussetzung obliegt diesem Verein.

Neue Version

§ 32 Sanktionen bei fehlerhaften Mannschaftsaufstellungen

Wenn Spieler im Einzel oder Doppel eingesetzt werden, die gemäß § 13 Ziffer 1, 3 und 4, § 14 Ziffer 3, § 15 Ziffer 1 oder § 31 Ziffer 2 bis 6 nicht spielberechtigt sind oder solche, die gesperrt sind, so gelten sämtliche Wettspiele, an denen jene Spieler mitgewirkt haben, ebenso alle auf den nachfolgenden Positionen in der Einzel- bzw. Doppelaufstellung dieses Mannschaftswettkampfes ausgetragenen Wettspiele, für das Ergebnis des Mannschaftswettkampfes als verloren. Proteste sind bis Ende der **jeweiligen** Spielzeit (15.10. für **die Sommerspielzeit bzw. 15.04. für die Winterspielzeit**,

Alte Version

eines Verstoßes obliegt dem protestierenden Verein. WSB § 44 Ziffer 4 tritt in diesem besonderen Fall nicht ein.

Neue Version

Datum des Poststempels) der Sportaufsicht zuzustellen. Der Nachweis eines Verstoßes obliegt dem protestierenden Verein. WSB § 44 Ziffer 4 tritt in diesem besonderen Fall nicht ein.

Begründung:

Konsequenz aus der Änderung in § 4 und Präzisierung.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Antrag 18 – Antragsteller: TSV Germania Kirchehrenbach

§ 34 Einzelaufstellung

Alte Version

§ 34 Einzelaufstellung

1. wie bisher

2. Alle in der Einzelaufstellung genannten Spieler haben zum Zeitpunkt der Abgabe der Einzelaufstellungen anwesend zu sein, unabhängig von der Witterung oder ähnlichen den Beginn der Einzel-Wettspiele ggf. verzögernden Umständen. Anstelle nicht anwesender Spieler müssen nachfolgende Spieler aufrücken.

3. wie bisher

Neue Version

§ 34 Einzelaufstellung

1. wie bisher

2. Alle in der Einzelaufstellung genannten Spieler müssen zum Zeitpunkt der Abgabe der Einzelaufstellungen anwesend und in der Lage sein, den vollständigen Wettkampf gesundheitlich bestreiten zu können, sofern sie sich nicht während des Wettspiels verletzen, unabhängig von der Witterung oder ähnlichen den Beginn der Einzel-Wettspiele ggf. verzögernden Umständen. Anstelle nicht anwesender oder verletzungsbedingt nicht antretender Spieler müssen nachfolgende Spieler aufrücken.

3. wie bisher

Begründung:

Gemäß o.g. §§ wird „nur« eine Anwesenheitspflicht zu Beginn eines Wettkampfes von der Mannschaft verlangt; kranke oder verletzte Spieler können sich im Meldebogen eintragen lassen und somit ein Aufrücken nachfolgender Spieler verhindern. Das evtl. Bußgeld wegen Absage eines Wettkampfes oder Antreten mit unvollständiger Mannschaft wird zudem umgangen. Weiterhin kann die bisherige Regelung missbraucht werden, da nicht festgelegt ist, wie oft ein Spieler die gleiche Verletzung oder Krankheit während der gesamten Wettkämpfe immer wieder zum Anlass nimmt, nicht antreten zu müssen.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Antrag 19 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§35 Nachsicht

Alte Version

§ 35 Nachsicht

1. Sollten sich die Mannschaftsführer darauf einigen, dass wegen der Verspätung von Spielern Nachsicht gewährt wird, muss dies dem Oberschiedsrichter beim Übergeben der Mannschaftsaufstellung mitgeteilt werden, der dies mit Angabe der Uhrzeit, bis zu der Nachsicht gewährt wird, in den Spielbericht einzutragen hat, damit die Nachsicht wirksam wird. Sind fehlende Spieler zum vereinbarten Zeitpunkt des Endes der Nachsicht noch nicht anwesend, so tritt § 33 Ziffer 3 in Kraft.

Begründung:
Redaktionell.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird einstimmig angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

§ 35 Nachsicht

Sollten sich die Mannschaftsführer darauf einigen, dass wegen der Verspätung von Spielern Nachsicht gewährt wird, muss dies dem Oberschiedsrichter beim Übergeben der Mannschaftsaufstellung mitgeteilt werden, der dies mit Angabe der Uhrzeit, bis zu der Nachsicht gewährt wird, in den Spielbericht einzutragen hat, damit die Nachsicht wirksam wird. Sind fehlende Spieler zum vereinbarten Zeitpunkt des Endes der Nachsicht noch nicht anwesend, so tritt § 33 Ziffer 3 in Kraft.

Antrag 20 – Antragsteller: TSV Germania Kirchehrenbach

§ 36 Doppelaufstellung

Alte Version

§ 36 Doppelaufstellung

1. wie bisher

2. Doppelspieler müssen bei Abgabe der Doppelaufstellung gemäß Ziffer 4 Satz 1 anwesend sein. § 35 Ziffer 2 gilt entsprechend.

3.–6. wie bisher.

Neue Version

§ 36 Doppelaufstellung

1. wie bisher

2. Doppelspieler müssen bei Abgabe der Doppelaufstellung gemäß Ziffer 4 Satz 1 anwesend **und in der Lage sein, den vollständigen Wettkampf gesundheitlich bestreiten zu können, sofern sie sich nicht während des Wettspiels verletzen, unabhängig von der Witterung oder ähnlichen den Beginn der Doppel-Wettspiele ggf. verzögernden Umständen.**
Anstelle nicht anwesender oder verletzungsbedingt nicht antretender Spieler müssen nachfolgende Spieler aufrücken.

3.–6. wie bisher.

Begründung:

Gemäß o.g. §§ wird »nur« eine Anwesenheitspflicht zu Beginn eines Wettkampfes von der Mannschaft verlangt; kranke oder verletzte Spieler können sich im Meldebogen eintragen lassen und somit ein Aufrücken nachfolgender Spieler verhindern. Das evtl. Bußgeld wegen Absage eines Wettkampfes oder Antreten mit unvollständiger Mannschaft wird zudem umgangen. Weiterhin kann die bisherige Regelung missbraucht werden, da nicht festgelegt ist, wie oft ein Spieler die gleiche Verletzung oder Krankheit während der gesamten Wettkämpfe immer wieder zum Anlass nimmt, nicht antreten zu müssen.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Antrag 21 – Antragsteller: BTV-Präsidium**§ 36 Doppelaufstellung**

Alte Version

§ 36 Doppelaufstellung

1. wie bisher
2. Doppelspieler müssen bei Abgabe der Doppelaufstellung gemäß Ziffer 4 Satz 1 anwesend sein. § 35 Ziffer 2 gilt entsprechend.
- 3.–6. wie bisher

Neue Version

§ 36 Doppelaufstellung

1. wie bisher
2. Doppelspieler müssen bei Abgabe der Doppelaufstellung gemäß Ziffer 4 Satz 1 anwesend sein.
- 3.–6. wie bisher

Begründung:

Falscher Verweis.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird einstimmig angenommen und ist somit genehmigt.

Antrag 22 – Antragsteller: BTV-Präsidium**§ 42 Punktwertung, Tabellen**

Alte Version

§ 42 Punktwertung, Tabellen

1. wie bisher

Neue Version

§ 42 Punktwertung, Tabellen

1. wie bisher

Alte Version

2. Für den Stand der Tabellen in den einzelnen Gruppen ist die Differenz der Tabellenpunkte maßgebend. Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Tabellenpunkte-Differenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle erst die bessere Differenz der Matchpunkte, dann der Sätze; dann der Spiele; dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnenen und verlorenen Zähler, dann die Zahl der gewonnenen Zähler in gleicher Reihenfolge. Sind dann noch zwei oder mehrere Mannschaften punktgleich, wird das direkte Spielergebnis gewertet.

3. wie bisher

4. Wird eine Mannschaft während der Gruppenspiele zurückgezogen, bleibt sie in der Tabelle und wird nach Beendigung der Punktspiele gestrichen. Ausnahmen können durch die zuständigen Sportaufsichten zugelassen werden. Bereits ausgetragene Wettkämpfe werden aus der Tabellenwertung genommen.

Begründung:

Ziffer 2.: Klarstellung

Ziffer 4.: Sinnvollere Termin hinsichtlich Planungssicherheit für die beteiligten Vereine. Der zweite Satz der Ziffer 4 ist ordnungstechnisch in § 8 zu regeln.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird einstimmig angenommen und ist somit genehmigt.

Antrag 23 – Antragsteller: TC Kreuzlinger Forst

§ 42 Punktwertung, Tabellen

Alte Version

§ 42 Punktwertung, Tabellen

1. In allen Spielklassen gilt Punktwertung der Mannschaftswettkämpfe. Jede Mannschaft erhält für einen Sieg zwei Tabellenpunkte und für ein unentschiedenes Ergebnis einen Tabellenpunkt.

Neue Version

2. Für den Stand der Tabellen in den einzelnen Gruppen ist die Differenz der Tabellenpunkte maßgebend. Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Tabellenpunkte-Differenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle:

a. die bessere Differenz der Matchpunkte,

b. bei gleicher Matchpunkt-Differenz entscheidet die bessere Satz-Differenz,

c. bei gleicher Satz-Differenz ist derjenige besser, der mehr Sätze gewonnen hat,

d. ist auch die Zahl der gewonnenen Sätze gleich, entscheidet die Spiel-Differenz,

e. bei gleicher Spiel-Differenz ist derjenige besser, der mehr Spiele gewonnen hat,

f. ist auch die Zahl der gewonnenen Spiele gleich, entscheidet das direkte Spielergebnis.

3. wie bisher

4. Wird eine Mannschaft nach **dem 15.03. des Jahres** zurückgezogen, bleibt sie in der Tabelle und wird nach Beendigung der Punktspiele **gelöscht**. Bereits ausgetragene Wettkämpfe werden aus der Tabellenwertung genommen.

Neue Version

§ 42 Punktwertung, Tabellen

1. In allen Spielklassen gilt Punktwertung der Mannschaftswettkämpfe.

a) Jede 6er-Mannschaft erhält für einen Sieg mit einer Differenz von weniger als 4 Matchpunkten (z.B. 5:4 oder 6:3) zwei Tabellenpunkte (Wertung 2:1), der Verlierer erhält einen Tabellenpunkt (Wertung 1:2).

Alte Version

Neue Version

Jede Mannschaft erhält für einen Sieg pro Einzel und Doppel je einen Matchpunkt.

2.–4. wie bisher

Jede Mannschaft erhält für einen Sieg pro Einzel und Doppel je einen Matchpunkt.

2.–4. wie bisher

Begründung:

In vielen Ligen geht es gerade beim Kampf um den Abstieg eng zu. Viele Vereine, die diese Möglichkeit haben, greifen dann bei Begegnungen gegen direkte Abstiegs Konkurrenten zu der Maßnahme, dass sie ihre Mannschaften mit spielstarken Spielern aus anderen Altersklassen für die zwei entscheidenden Begegnungen verstärken. Während dann die anderen Parteien meist deutlich verlorengelassen werden, genau die beiden Abstiegsduelle knapp gewonnen und die Klasse gehalten. Für die Vereine, die ihre Mannschaften nicht punktuell für ein oder zwei Spieltage verstärken können und auch ihre restlichen Begegnungen eventuell nur knapp verloren haben, stellt dies einen erheblichen Nachteil dar. Mit der Änderung der Punktwertung würden diese »Einmal-effekte« somit ausgeglichen und tatsächlich der gesamte Saisonverlauf gerecht in der Tabelle widerspiegelt werden.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird vom Antragsteller zurückgezogen.

Antrag 24 – Antragsteller: TC Viechtach, TC Kollnburg und TC Schönberg

§ 42 Punktwertung, Tabellen

Alte Version

§ 42 Punktwertung, Tabellen

1. In allen Spielklassen gilt Punktwertung der Mannschaftswettkämpfe. Jede Mannschaft erhält für einen Sieg zwei Tabellenpunkte und für ein unentschiedenes Ergebnis einen Tabellenpunkt.

Neue Version

§ 42 Punktwertung, Tabellen

1. In allen Spielklassen gilt Punktwertung der Mannschaftswettkämpfe.

a) Jede 6er-Mannschaft erhält für einen Sieg mit einer Differenz von weniger als 4 Matchpunkten (z.B. 5:4 oder 6:3) zwei Tabellenpunkte (Wertung 2:1), der Verlierer erhält einen Tabellenpunkt (Wertung 1:2).

Jede Mannschaft erhält für einen Sieg pro Einzel und Doppel je einen Matchpunkt.

2. Für den Stand der Tabellen in den einzelnen Gruppen ist die Differenz der Tabellenpunkte maßgebend. Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Tabellenpunkte-Differenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle erst die bessere Differenz der Matchpunkte, dann der Sätze; dann der Spiele; dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnenen und verlorenen Zähler, dann die Zahl der gewonnenen Zähler in gleicher Reihenfolge. Sind dann noch zwei oder mehrere Mannschaften punktgleich, wird das direkte Spielergebnis gewertet.

3. wie bisher

4. Wird eine Mannschaft während der Gruppenspiele zurückgezogen, bleibt sie in der Tabelle und wird nach Beendigung der Punktspiele gestrichen. Ausnahmen können durch die zuständigen Sportaufsichten zugelassen werden. Bereits ausgetragene Wettkämpfe werden aus der Tabellenwertung genommen.

Begründung:

Insbesondere in den BTV-Ligen greift das Abschenken der Doppel immer mehr um sich, im schlimmsten Fall werden die Doppel schon bei einem Spielstand von 3:3 nach den Einzeln willkürlich aufgeteilt. Ein Verzicht auf die Doppel bei einem Spielstand von 4:2 kommt leider mittlerweile sehr häufig vor, was eigentlich nicht dem Sportsgeist entsprechen kann. Darüber hinaus wird durch dieses Hin- und Herschieben von Doppelpunkten sogar Einfluss auf Entscheidungen wie Auf- und Abstieg genommen, was eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung darstellt. Als Beispiel sei hier der Fall der Herren 55 des TC Viechtach in der Bayernliga aufgeführt, die absteigen müssen, weil sie sich im Gegensatz zu den punktgleichen Mannschaften aus Gersthofen und Seefeld keine Doppel haben schenken lassen. Am Schluss hatten die Abstiegskonkurrenten deshalb mehr Matchpunkte, weil sie im Laufe der Saison mehrfach Doppel geschenkt bekamen. Wir sind davon überzeugt, dass das oben beschriebene System, das in Österreich seit Jahren erfolgreich angewendet wird, dazu führen wird, dass die Doppel viel häufiger gespielt werden. Es gibt nämlich bei diesem System keinen Spielstand nach den Einzeln, bei dem es nicht noch für beide Mannschaften um etwas gehen würde.

Für einen Sieg mit einer Differenz von 4 oder mehr Matchpunkten (z. B. 7:2, 8:1 und 9:0) bekommt der Sieger drei Tabellenpunkte (Wertung 3:0), der Verlierer keinen Tabellenpunkt (Wertung 0:3). Bei einem Unentschieden erhalten beide Mannschaften jeweils einen Tabellenpunkt (Wertung 1:1).

b) Jede 4er-Mannschaft erhält für einen Sieg zwei Tabellenpunkte und für ein unentschiedenes Ergebnis einen Tabellenpunkt.

Jede Mannschaft erhält für einen Sieg pro Einzel und Doppel je einen Matchpunkt.

2. Für den Stand der Tabellen in den einzelnen Gruppen ist die Differenz der Tabellenpunkte maßgebend. Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Tabellenpunkte-Differenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle:

a) die bessere Differenz der Matchpunkte.

b) bei gleicher Matchpunkt-Differenz entscheidet die bessere Satz-Differenz,

c) bei gleicher Satz-Differenz ist derjenige besser, der mehr Sätze gewonnen hat,

d) ist auch die Zahl der gewonnenen Sätze gleich, entscheidet die Spiel-Differenz,

e) bei gleicher Spiel-Differenz ist derjenige besser, der mehr Spiele gewonnen hat,

f) ist auch die Zahl der gewonnenen Spiele gleich, entscheidet das direkte Spielergebnis.

Wenn es bei 6er-Mannschaften um die Entscheidung hinsichtlich Meisterschaft bzw. Aufstieg oder Abstieg geht, zählen vor der unter Ziffer 2 Buchstaben a) bis f) aufgeführten Regelung, zuerst die Anzahl der gewonnenen Begegnungen.

3. wie bisher

4. Wird eine Mannschaft **nach dem 15.03. des Jahres** zurückgezogen, bleibt sie in der Tabelle und wird nach Beendigung der Punktspiele **gelöscht**. Bereits ausgetragene Wettkämpfe werden aus der Tabellenwertung genommen.

Begründung für die Beibehaltung des bisherigen Systems bei 4er-Mannschaften:

Eine Übertragung unseres Antrags auf 4er-Mannschaften könnte nur folgendermaßen sein:

Jede 4er-Mannschaft erhält für einen Sieg mit dem Ergebnis 4:2 zwei Tabellenpunkte (Wertung 2:1), der Verlierer erhält einen Tabellenpunkt (Wertung 1:2). Für einen Sieg mit dem Ergebnis 5:1 oder 6:0 bekommt der Sieger drei Tabellenpunkte (Wertung 3:0), der Verlierer erhält keinen Tabellenpunkt (Wertung 0:3). Bei einem Unentschieden erhalten beide Mannschaften jeweils einen Tabellenpunkt (Wertung 1:1).

Wir haben uns entschieden den Antrag für 4er-Mannschaften nicht zu stellen, weil wir befürchten, dass hier die Änderung genau den gegenteiligen Effekt haben könnte und letztendlich mehr Doppel abgeschenkt werden.

Beispiele:

Beim Stand von 2:2 nach den Einzeln ist man wahrscheinlich eher geneigt beide Doppel abzuschicken, wenn man meint, dass man gegen ein Doppel sowieso machtlos ist. Schließlich bekommt man bei 2:4 und 3:3 jeweils einen Punkt.

Beim Stand von 1:3 ist auch die Gefahr sehr groß, dass man sich – ohne die Doppel zu spielen – auf 2:4 einigt, weil dann beide Mannschaften davon profitieren.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Antrag 25 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 43 Wettbewerbsverzerrung

Alte Version

§ 43 Wettbewerbsverzerrung

1. Ist eine Mannschaft A gegenüber einer tabellenpunktgleichen Mannschaft B durch kampflos errungene Tabellenpunkte in der Endtabelle gem. § 43 Ziffer 2 begünstigt und ist diese Begünstigung für Auf- oder Abstieg, Relegationsspiele oder bei Wettbewerben für die Bezirksmeisterschaft entscheidend, so wird die entsprechende Begegnung auch für die Mannschaft B mit 9:0 bzw. 6:0 gewertet. Diese Wertung wird nur für die Reihenfolge der beiden Mannschaften A und B herangezogen. An den Punkten und Tabellenpositionen der anderen Mannschaften ändert sich dadurch nichts.

2. Kampflos errungene Tabellenpunkte sind solche, die durch Nichtantreten einer Mannschaft (nach § 20 Ziffern 1. und 2.) oder durch die Entscheidung der zuständigen Sportaufsicht nach § 13 Ziffer 2.a und § 33 Ziffer 3. errungen wurden.

Begründung:

Klarstellung.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird einstimmig angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

§ 43 Wettbewerbsverzerrung

Ist eine Mannschaft A gegenüber einer tabellenpunktgleichen Mannschaft B durch **das Nichtantreten einer Mannschaft (nach § 20 Ziffern 1 und 2) oder durch die Entscheidung der zuständigen Sportaufsicht nach § 13 Ziffer 2a) und § 33 Ziffer 3** in der Endtabelle gem. § 43 Ziffer 2 begünstigt und ist diese Begünstigung für Auf- oder Abstieg, Relegationsspiele oder bei Wettbewerben für die Bezirksmeisterschaft entscheidend, so wird die entsprechende Begegnung auch für die Mannschaft B mit **2:0 Tabellenpunkten und** 9:0 bzw. 6:0 **Matchpunkten** gewertet. Diese Wertung wird nur für die Reihenfolge der beiden Mannschaften A und B herangezogen. An den Punkten und Tabellenpositionen der anderen Mannschaften ändert sich dadurch nichts.

Antrag 26 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 44 Disqualifikation

Alte Version

§ 44 Disqualifikation

1. Spieler, die bei Mannschaftswettkämpfen auf Verbands-ebene sowie bei Turnieren im Zuständigkeitsbereich des BTV gemäß – DTB/WSO § 62 Ziffer 1j und § 66 Ziffer 3 – BTV/WSB § 25 Ziffer 3 e und § 28 Ziffer 3 – ggf. DTB/Verhaltenskodex § 4 disqualifiziert wurden, sind vom Oberschiedsrichter unverzüglich, mit Angabe der Gründe, der zuständigen Sportaufsicht zu melden.

2.–4. wie bisher

Begründung:

Korrektur der Verweise.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird einstimmig angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

§ 44 Disqualifikation

1. Spieler, die bei Mannschaftswettkämpfen auf Verbands-ebene sowie bei Turnieren im Zuständigkeitsbereich des BTV gemäß – DTB/WSO § 50 Ziffer 1j und § 54 Ziffer 3 – BTV/WSB § 24 Ziffer 3 und § 28 Ziffer 3 e – ggf. DTB/Verhaltenskodex § 4 disqualifiziert wurden, sind vom Oberschiedsrichter unverzüglich, mit Angabe der Gründe, der zuständigen Sportaufsicht zu melden.

2.–4. wie bisher

Antrag 27 – Antragsteller: TC Eichenau

§ 45 Rechtsmittel: Einspruch, Protest, Beschwerde, weitere Beschwerde

Alte Version

§ 45 Rechtsmittel: Einspruch, Protest, Beschwerde, weitere Beschwerde

1. wie bisher

2. Gegen Entscheidungen der Oberschiedsrichter gemäß § 28 Ziffer 3 a) und h) sowie gegen Entscheidungen der Sportaufsicht ist als Rechtsmittel der Protest möglich.

3.–10. wie bisher

Neue Version

§ 45 Rechtsmittel: Einspruch, Protest, Beschwerde, weitere Beschwerde

1. wie bisher

2. Gegen Entscheidungen der Oberschiedsrichter gemäß § 28 Ziffer 3 a) und h) sowie gegen Entscheidungen der Sportaufsicht ist als Rechtsmittel der Protest möglich. **Entscheidungen der Sportaufsicht sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.**

3.–10. wie bisher

Begründung:

Entscheidungen der Sportaufsicht über Strafwertungen werden bisher nicht explizit bekannt gegeben. Man erfährt von solchen Strafwertungen – die teilweise erst längere Zeit nach dem jeweiligen Spiel erfolgen – nur, wenn man sich das Spiel erneut im BTV-Portal ansieht. Eine dauernde Prüfung der Spiele aller Mannschaften für mehrere zurückliegende Wochen auf evtl. zwischenzeitlich erfolgte Strafwertungen ist für einen Verein nicht zumutbar. Daher ist eine explizite Bekanntgabe von solchen Entscheidungen der Sportaufsicht an die betroffenen Vereine notwendig – auch im Sinne der Gewährung rechtlichen Gehörs.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit der redaktionellen Änderung (* „in textform“ statt „schriftlich“) mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Antrag 28 – Antragsteller: BTV-Präsidium**§ 45 Rechtsmittel: Einspruch, Protest, Beschwerde, weitere Beschwerde**

Alte Version	Neue Version
<p>§ 45 Rechtsmittel: Einspruch, Protest, Beschwerde, weitere Beschwerde</p> <p>1.–8. wie bisher</p> <p>9. Proteste gegen Entscheidungen über Spielergebnisse sind spätestens zum <u>15.08.</u> der jeweiligen <u>Spielsaison</u> bei der zuständigen Sportaufsicht einzureichen, soweit nicht in den Wettspielbestimmungen eine frühere Frist ausdrücklich vorgesehen ist.</p> <p>Diese Frist (<u>15.08.</u>) gilt auch für die Sportaufsicht, soweit sie selbst bei Verstößen gegen die WSB gegen Vereine bzw. einzelne Spieler tätig werden kann. Ausgenommen davon ist die Verhängung von Geldbußen nach dem Bußgeldkatalog.</p> <p>10. wie bisher</p>	<p>§ 45 Rechtsmittel: Einspruch, Protest, Beschwerde, weitere Beschwerde</p> <p>1.–8. wie bisher</p> <p>9. Proteste gegen Entscheidungen über Spielergebnisse sind spätestens zum <u>15.10. bzw. 15.04.</u> der jeweiligen <u>Spielzeit</u> bei der zuständigen Sportaufsicht einzureichen, soweit nicht in den Wettspielbestimmungen eine frühere Frist ausdrücklich vorgesehen ist.</p> <p>Diese <u>Fristen gelten</u> auch für die Sportaufsicht, soweit sie selbst bei Verstößen gegen die WSB gegen Vereine bzw. einzelne Spieler tätig werden kann. Ausgenommen davon ist die Verhängung von Geldbußen nach dem Bußgeldkatalog.</p> <p>10. wie bisher</p>

Begründung:

Konsequenz aus der Änderung in § 4 und Präzisierung.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird einstimmig angenommen und ist somit genehmigt.

ANTRÄGE AUF ÄNDERUNG DER SPIELLIZENZORDNUNG DES BAYERISCHEN TENNIS-VERBANDES E.V.

Antrag 1 – Antragsteller: BTV-Präsidium

4. Zuständigkeit für die Erteilung der Spiellizenz

Alte Version

4. Zuständigkeit für die Erteilung der Spiellizenz

4.1. Die Spiellizenz eines Spielers (einer Spielerin) für einen Mitgliedsverein erteilt auf dessen Antrag der BTV.

4.2. Der Einsatz von Spielern (Spielerinnen) für die Mannschaftswettkämpfe der Sommerrunde ist im Rahmen der Wettspielbestimmungen nur dann zulässig, wenn die Spiellizenz bis zum 15.03. des Jahres im BTV-Internet-Portal beantragt wird. Der Antrag umfasst folgende Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Adresse. Die genannten Termine gelten sowohl im Fall des Vereinswechsels eines Spielers (einer Spielerin) (siehe dazu auch Ziffer 5.2) als auch für die Ersterteilung einer Spiellizenz.

4.3. Für Jugendliche der Altersklassen U18 und jünger können Spiellizenzen auch noch bis 22.03. des Jahres beantragt werden, vorausgesetzt der Spieler/die Spielerin wurde bis spätestens 15.03. des Jahres im BTV-Internet-Portal als Mitglied beim antragstellenden Verein angelegt. Dieser Antrag muss die unter Ziffer 4.2. genannten Angaben enthalten sowie die Benennung der Mannschaft und der Position, an der dieser Spieler/diese Spielerin nachgemeldet werden soll. Dieser Antrag muss per E-Mail an btv@btv.de gestellt werden.

Pro Verein und Sommerspielzeit sind nur max. zwei Anträge möglich. Für die Bearbeitung wird pro Antrag eine Bearbeitungsgebühr laut BTV-Gebührenordnung Ziffer 4 fällig.

4.4. Der Mitgliedsverein beantragt unmittelbar im BTV-Internet-Portal die Erteilung der Spiellizenz. Für den Verein besteht die Pflicht, bei Beantragung die offizielle Einverständniserklärung des Spielers (der Spielerin) auszudrucken und vom Spieler (von der Spielerin) unterzeichnen zu lassen. Auf Verlangen ist das Original der Einverständniserklärung an die zuständige Stelle im BTV zu senden.

Begründung:

Notwendige Änderung, sofern der Antrag 6 (§12 Meldetermin / Nachmeldungen) positiv entschieden wird.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird einstimmig angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

4. Zuständigkeit für die Erteilung der Spiellizenz

4.1. Die Spiellizenz eines Spielers (einer Spielerin) für einen Mitgliedsverein erteilt auf dessen Antrag der BTV.

4.2. Der Einsatz von Spielern (Spielerinnen) für die Mannschaftswettkämpfe der Sommerrunde ist im Rahmen der Wettspielbestimmungen nur dann zulässig, wenn die Spiellizenz bis zum 15.03. des Jahres im BTV-Internet-Portal beantragt wird. Der Antrag umfasst folgende Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Adresse. Die genannten Termine gelten sowohl im Fall des Vereinswechsels eines Spielers (einer Spielerin) (siehe dazu auch Ziffer 5.2) als auch für die Ersterteilung einer Spiellizenz.

4.3. Spiellizenzen **können darüber hinaus bis 10.04.** des Jahres **unter folgenden Voraussetzungen erteilt** werden:
a) Der Spieler darf in keiner namentlichen Mannschaftsmeldung innerhalb des DTB stehen.
b) Spieler, die für Erwachsenen-Altersklassen eine Spiellizenz erhalten sollen, müssen zum 15.03. des Jahres als Mitglied des nachmeldenden Vereins im BTV-Internet-Portal angelegt sein.

Der Antrag **hierzu** muss die unter Ziffer 4.2. genannten Angaben enthalten sowie die Benennung der Mannschaft und der Position, an der dieser Spieler/diese Spielerin nachgemeldet werden soll. Dieser Antrag muss per E-Mail an info@btv.de gestellt werden.

Für die Bearbeitung wird pro Antrag eine Bearbeitungsgebühr laut BTV-Gebührenordnung fällig.

4.4. Der Mitgliedsverein beantragt unmittelbar im BTV-Internet-Portal die Erteilung der Spiellizenz. Für den Verein besteht die Pflicht, bei Beantragung die offizielle Einverständniserklärung des Spielers (der Spielerin) auszudrucken und vom Spieler (von der Spielerin) unterzeichnen zu lassen. Auf Verlangen ist das Original der Einverständniserklärung an die zuständige Stelle im BTV zu senden.

LAGEBESCHREIBUNG VERANSTALTUNGSORT

LAGE DES HOTELS

- Nur circa 45 Minuten vom Münchener Flughafen entfernt
- Circa 60 Minuten vom Nürnberger Flughafen entfernt
- ruhige Lage abseits von Verkehrslärm
- Circa 25 Minuten von Ingolstadt und 35 Minuten vom Weltkulturerbe Regensburg entfernt

HOTEL »THE MONARCH«

Kaiser-Augustus-Str. 36, 93333 Bad Gögging
Tel. 09445-98-0, Fax 09445-98-888
E-Mail: welcome@monarchbadgoegging.com



